



## Die zweite Maus...

Je eher man sich als Elternteil mit dem Thema Kindervorsorge und Berufsunfähigkeit beschäftigt – desto besser ist es. Aber was ist, wenn sich das Kind schon in der Ausbildung befindet?



# „WOW“ Ihr Tipp rechnet sich!

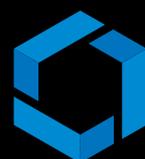
Ihr Kunde sucht eine maßgeschneiderte Immobilien-Finanzierung? creditnet vergleicht bei Banken die besten Konditionen. Zum Vorteil Ihrer Kunden!

**Und Sie als MaklerIn profitieren mit einem creditnetten Zusatzeinkommen.**

**Hotline: 01 878 15**

**Mail: [brokerservice@creditnet.at](mailto:brokerservice@creditnet.at)**

**Web: [brokerservice.creditnet.at](http://brokerservice.creditnet.at)**



**creditnet.at**<sup>®</sup>  
DAS KREDITVERGLEICHSPORTAL



Ing. Alexander PUNZL  
Präsident ÖVM

## THINK GLOBAL – ACT LOCAL

Schon vor gut 1 ½ Jahren habe ich diese Überschrift im Makler Intern geschrieben und wir haben Ihnen unsere Partnerschaft mit dem EURIBRON-Netzwerk vorgestellt.

Grenzüberschreitende Aktivitäten unserer KlientInnen im Betriebsversicherungsgeschäft, da dürfen wir nicht nur an multinationale Großkonzerne denken, stellen hohe Herausforderungen an die/den verantwortliche(n) VersicherungsmaklerIn. Im Sinne des Maklergesetzes erwartet sich Ihr(e) KlientIn von Ihnen auch im Ausland die passenden Versicherungslösungen.

Hier tun sich ungeahnte Haftungsfallen auf, die man keinesfalls unterschätzen darf. Selbst wenn wir nur in der EU bleiben, sind sogenannten Freedom of Services Polizzen (FoS-Polizzen) nur sehr beschränkt die richtige Lösung, denn länderspezifisch gibt es unzählige Besonderheiten, die von einem Österreichischen Versicherer einfach nicht abgedeckt werden können.

In der Sachversicherung z.B.:

- Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Catastrophes Naturelles“ in Frankreich ergeben oder
- Schäden in den Niederlanden als Folge von Zerstörung oder Überlaufen von Deichen, Quais, Schleusen oder anderen Wasserschutz-Verbauungen oder
- Ansprüche, die sich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung in Belgien und Italien für Rettungskosten ergeben würden usw.

Aber auch in der Haftpflichtversicherung stoßen wir auf zahlreiche Hindernisse

- In Deutschland das UmweltHG, das von unseren Umweltdeckungen nicht vollends abgedeckt wird oder
- in Italien der immaterielle Schadenersatz - Schmerzensgeld „Danno morale“ oder
- im CEE-Raum die Employer's Liability (Arbeitgeberhaftung) usw.

Hier können wir von Österreich aus niemals auf dem aktuellen Stand sein, da braucht es aus Haftungsgründen einen lokalen Partner vor Ort.

Der ÖVM ist bereits 2020 eine Partnerschaft mit dem in mehr als 100 Ländern, weltweit agierenden EURIBRON - European Broker Network – [www.euribron.com](http://www.euribron.com) – für das qualifizierte Betriebsversicherungsgeschäft eingegangen.

Ein paar Zahlen und Daten über die Größe des Netzwerkes:

- Mehr als 350 Büros weltweit
- Mehr als 11.000 Mitarbeiter in den jeweiligen Büros weltweit
- Mehr als 9 Milliarden verwaltetes Prämienaufkommen weltweit
- Mehr als 265.000 verwaltete Firmen- und Industriekunden
- Die exzellente Vertretung in allen Versicherungsbereichen kann garantiert werden: KFZ Lösungen, Sach- und Haftpflicht, Cyber, Transport und Employee Benefits usw.

Aus eigener Erfahrung darf ich Ihnen berichten, dass ich seither äußerst erfolgreich mit der/den KollegenInnen von Euribron zusammenarbeite.

»



Überall in der EU, aber auch in Russland, der Türkei, den USA, Australien und China habe ich hervorragend ausgebildete und ausnehmend engagierte KollegenInnen vorgefunden, die unsere KlientenInnen wie die ihren beraten und betreuen.

Üblicher Weise kostet die Mitgliedschaft in einem solchen Maklernetzwerk eine Menge Geld, was sich zumeist für wenige Fälle im Jahr in Ihren Versicherungsmaklerbüros nicht rechnet. Als ÖVM-Mitgliedsbetrieb können Sie aber das EURIBRON-Netzwerk ohne Zusatzkosten nutzen!

Auch der Provisionsteilungsschlüssel mit 65/35 ist fair und gilt auch für Versicherungsverträge, die durch die/den EURIBON-MaklerIn ohne Ihr Zutun abgeschlossen werden.

Ich kann Ihnen nur raten, probieren Sie es einfach aus, es steht sich wirklich dafür und haftungstechnisch haben Sie dann alles was möglich ist getan!

Weitere Details dazu finden Sie auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter Kooperationen. Gerne stehe ich Ihnen auch persönlich für einen Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Verfügung.

**Um Ihnen die Chancen, aber auch die Risiken bei internationalen Versicherungslösungen aufzuzeigen, bietet Ihnen der ÖVM am 16.5.22 ein kostenloses Webinar mit dem ausgewiesenen Experten im internationalen Versicherungsgeschäft, Mag. Christian Cencic.**

Ich wünsche uns allen, dass wir die Pandemie tatsächlich bald als überwunden betrachten können und würde mich sehr freuen, wenn Sie auf den Service von EURIBRON zahlreich zurückgreifen würden!

Mit kollegialem Gruß  
Ihr Ing. Alexander Punzl

### Impressum:

**Medieninhaber & Herausgeber:**

ÖVM – Österreichischer Versicherungsmaklerring und Verband der Risk-Manager und Versicherungs-Treuhänder, Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien  
ZVR Zahl 936144042  
Tel.: +43 (0)1 4169333, Fax: +43 (0)1 41693334  
Mail: office@oevm.at, Web: www.oevm.at

**Vereinszweck:**

Der ÖVM ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung sowie im Bereiche der Finanzdienstleistungen zu fördern, die Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der EU-Empfehlungen, EU-Richtlinien, der Landesregeln und der Berufsordnung zum „Risk-Manager“ und „Versicherungs-Treuhänder“ zu fördern.  
Der ÖVM ist bemüht, das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens und Finanzdienstleistungswesens im Allgemeinen, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, sowie zweckdienliche Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens, werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet.

**Vorstand:**

Präsident: Ing. Alexander Punzl  
Vizepräsident: Mag. Alexander Gimborn  
Vizepräsident: Mag. Alexander Meixner  
Schriftführer: Mag. Erwin Weintraud

**Verlagsort:**

Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

**Redaktionsteam:**

ÖVM Sekretariat

**Layout & grafische Produktion:**

Klepp & Partners Werbeagentur GmbH, Fotos: ÖVM, shutterstock, fotolia

**Druck:**

KurzDRUCK GmbH

**Blattlinie:**

Informationen für Vereinsmitglieder, Fachinformation zu Versicherungsthemen, Rechtliche Informationen

Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fremde Inhalte sowie Inhalte von Werbungen und PR-Artikeln werden nicht auf deren Richtigkeit und Wahrheitsgehalt kontrolliert. Aufsätze und Artikel Dritter geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder, welche sich nicht mit jener der Redaktion decken muss. Deren Wiedergabe stellt keine Empfehlung dar.

Mit der Übermittlung von Inhalten zur Veröffentlichung an den ÖVM räumt der Autor das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 Urheber gesetz) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (z.B. Druck, Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, Speicherung In- und Ausgabe durch Datenbanken) ein.

Der Nachdruck, wenn auch nur auszugsweise, ist nur mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigungen auf Datenträgern jeder Art, beispielsweise CD-Rom, etc.

# INHALT

## INHALTSVERZEICHNIS

### ÖVM/INTERN



ÖVM Qualitätssiegel:  
Unsere kürzlich  
zertifizierten  
Maklerbetriebe **19**

Rezensionen – Bücher,  
die in keinem Maklerbüro  
fehlen sollten! **34**

### RECHT



Serie Versicherungsvertragsgesetz: VersVG-Bestimmungen in der Praxis – § 17 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht) **11**

Serie Kündigungsrecht – Kündigung vinkulierter Versicherungsverträge **13**

ERGO und Muki verfassen Sideletter nach ÖVM Intervention Interviews **16**

Die Verwendungsklausel in der Kfz-Versicherung und die Rechtsfolgen bei deren Verletzung **24**

Serie juristische Begriffe – Präzedenzfall **28**

Wenn die Schadenzahlung auf sich warten lässt! **29**

### WIRTSCHAFT & STEUER



Die zweite Maus kriegt den Käse... **6**

Spezialthemen in der Personenversicherung – Steuervorteile in der Lebensversicherung **12**

EUT – eine Abkürzung, die unsere Wirtschaft nachhaltig beschäftigen wird **20**

Serie Sozialversicherung – Beitrags- und leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2022 **30**

Serie: Was ist das? – Wohnungseigentümergeinschaft **32**

### ÖVA/AUSBILDUNG



Die ÖVA Studienreise 2022 Zirkeltraining für Versicherungsmakler **23**



Mag. Erwin WEINTRAUD  
ÖVM Landesvorsitzender  
Niederösterreich

# Die zweite Maus

## BU für Lehrlinge & Studenten

In unserer letzten Ausgabe widmeten wir uns dem Thema Kindervorsorge und Berufsunfähigkeit (BU). Einhelliges Fazit war – der frühe Vogel fängt den Wurm. Je eher man sich als Elternteil mit diesem Thema beschäftigt – desto besser ist es. Aber was ist, wenn das Kind sich schon in der Ausbildung befindet?

Es liegt in unserer Verantwortung dieses Thema aktiv anzusprechen, den Mangel an Absicherung für unsere jungen Kundinnen und Kunden aufzuzeigen.

Egal ob der Sprössling sich dann in Richtung eines kaufmännischen oder handwerklichen Berufes entwickelt - unser Job ist es dann ein bedarfsgerechtes Produkt zu finden, welches das Bedürfnis nach Absicherung mit der Kaufkraft und den sonstigen individuellen Voraussetzungen in Einklang bringt.

Klingt ja einleuchtend – aber welches Produkt ist hier passend und worauf muss man bei der Auswahl achten?

### Nachversicherungsgarantien? Leistbarkeit?

Stufentarife könnten hier eine sinnvolle und vor allem günstige Alternative sein - oder doch nicht? Wie wäre es mit einer Grundfähigkeitsversicherung? Sind diese wirklich eine Alternative, oder stellen sie doch nur eine Notlösung dar?

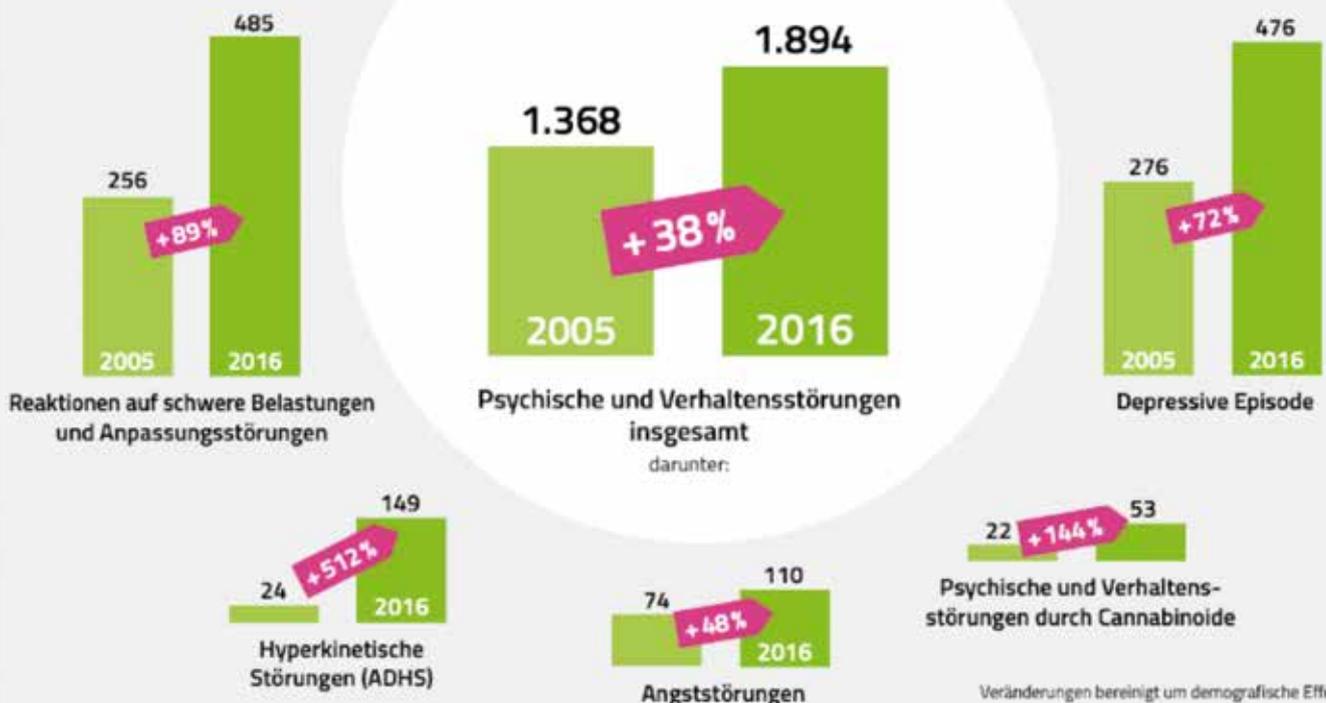
Der frühe Vogel fängt wohl den Wurm. Wenn man zu spät dran ist, dann ist diese Erkenntnis aber nicht sehr hilfreich.

Ein kleiner Trost aber gleich vorweg: Der frühe Vogel fängt wohl den Wurm, **aber die zweite Maus kriegt den Käse!**

Ein späterer Abschluss muss nicht immer zum Nachteil gereichen. Warum das so ist und auf welche Fallstricke in den Bedingungen man auf-

## Psychische Erkrankungen junger Erwachsener

Diagnosen bei 18- bis 25-Jährigen in den Jahren 2005 und 2016, in Tausend



Veränderungen bereinigt um demografische Effekte

Quelle: BARMER-Arztreport 2018

# kriegt den Käse.....

passen muss, werden wir nachfolgend und in der nächsten Ausgabe unseres MaklerIntern aufklären.

Die Schüler-Berufsunfähigkeitsversicherung ist für unsere Kleinsten sicherlich sehr empfehlenswert. Ein möglicher Nachteil kann aber sein, dass die Annahme als Schüler sich schwieriger gestaltet, als wenn man z.B. während des Studiums eine Berufsunfähigkeit abschließen möchte. Der Grund dafür ist so banal wie einfach – es steht noch nicht fest, welchen beruflichen Lebensweg das Kind/der Jugendliche mal einschlagen wird. Dementsprechend agieren Versicherungen bei der Annahme eher mit Ausschlussklauseln oder Rückstellungen. Eine Allergie gegen Gräser oder Heuschnupfen macht im BWL-Studium oder im Bürojob nichts aus. Hier sollte eine Normalannahme möglich sein. Anders kann es aber bei der Schüler-BU aussehen – der zukünftige Berufsweg ist noch nicht fixiert. Man denke hier an Berufe wie Bäcker oder Gärtner.

Wie schaut es nun bei Lehrlingen und Studenten aus? Lohnt sich hier der Abschluss einer BU? Klare Antwort ...ja! Auch wenn diese Personen noch keinen echten Beruf ausüben. Das Risiko einer BU ist zwar in jungen Jahren vergleichsweise gering – aber auch Jugendliche können durch Krankheit, Stress oder Unfall gesundheitliche Probleme bekommen.

Diese führen in der Regel in den seltensten Fällen zur Schul-, Studier-, bzw. Berufsunfähigkeit. Aber welcher betroffene Jugendliche möchte sich schon damit trösten, quasi eine Ausnahme darzustellen? Mit bereits erlittenen Vorerkrankungen kann es später schwieriger werden, eine BU ohne Leistungsausschlüsse oder Risikozuschläge zu bekommen.

Vor allem psychische Erkrankungen werden bei jungen Menschen immer mehr zum Problem. Bestätigt wird dies durch den Barmer-Arztreport aus dem Jahr 2018 - also noch vor Corona. Die Pandemie hat dieses Thema noch verschärft. Eine aktuelle Studie der Donau-Universität Krems und der MedUni Wien untermauert diesen Trend. Rund die Hälfte der Lehrlinge in Österreich litt während der Corona-Pandemie unter psychischen

Erkrankungen!

Ein weiterer Punkt ist nicht zu vernachlässigen:

Es soll schon vorgekommen sein, dass man den Hausarzt nur um eine Krankschreibung gebeten hat, um eine Sportbefreiung zu erhalten oder den verpassten Abgabetermin begründen zu können. Der Haken dabei: Ab sofort steht diese Gefälligkeitsdiagnose als tatsächlich erlittene Erkrankung in der Krankenakte und ist bei der Beantragung der Berufsunfähigkeitsversicherung mit anzugeben. Wird dies vergessen, kann es im BU-Fall Probleme bei der Leistungsprüfung geben.

»



**WAS IST BEI LEHRLINGEN ZU BEACHTEN?**

Lehrlinge werden entsprechend dem Berufsziel eingestuft. Die Prämie für Büroberufe ist niedrig, für Lehrlinge in körperlich anstrengenden Berufen jedoch meist kaum finanzierbar.

Dazu ein Beispiel:

1000,- EUR Monatsrente	Alter 18, Versicherungs- endalter 65
Bankkaufmann/-kauffrau	ab 27,- EUR mtl.
Kfz-Mechaniker/in	ab 42,- EUR mtl
Friseur/in	ab 76,- EUR mtl.
Pflegehelfer/in	ab 87,- EUR mtl.

Neben der Prämienthematik ist auch besonderes Augenmerk auf die genaue Textierung der Definition der Berufsunfähigkeit zu richten.

Es gibt hier nämlich 2 Varianten:

1. Bemessung nach dem angestrebten Beruf
  2. Bemessung nach der aktuellen Ausbildung
- Ist bereits in der Ausbildungsphase der angestrebte Beruf versichert, setzt das vor allem die Kenntnis über die Tätigkeitsaufteilung des gewünschten Zielberufes voraus. Und dies klingt einfacher, als es in der Praxis oft erscheint.

Denn gerade diese Aufteilung zwischen der Büro-, Aufsichts-, Reise- bzw. körperliche Tätigkeit ist in der Praxis häufig entscheidend für die Erreichung des 50 % BU-Grades. Beim Ausüben eines Zielberufes mit hohem körperlichen Tätigkeitsanteil wird dies häufiger passieren - als bei einem Beruf mit hohem Schreibtischanteil. Streitigkeiten sind hier somit leider vorprogrammiert.

Man stelle sich vor, im Leistungsfall erhält der gesundheitlich angeschlagene Lehrling eine Leistungsablehnung. Einerseits quasi „erfreulich“, da ihm die Fähigkeit zur Ausübung seines Wunscherufes attestiert wird. Andererseits erhält er keine BU-Rente und es bleibt ihm nur die Gewissheit, theoretisch seinen Zielberuf ausüben zu können – praktisch aber die hierfür erforderliche Ausbildung (gesundheitsbedingt) nicht beenden zu können....

Dazu ein Beispiel (siehe Voits/Neuhaus „Berufsunfähigkeit“ 2. Auflage, F Rdn34, S.287):  
*Eine Auszubildende im Frisörhandwerk erleidet Kontaktexzeme, die sie mittels Medikamente bis zum Abschluss der Ausbildung „in den Griff*

*bekommen“ kann. Eine längerfristige Einnahme der Medikamente ist aber wegen Nebenwirkungen nicht möglich.*

**Wie schaut der gleiche Fall nun aus, wenn die Ausbildungstätigkeit versichert ist?**

Die erste Erleichterung stellt die Möglichkeit der konkreten Beschreibung der zuletzt betriebenen Ausbildungstätigkeit dar. Ein Streit über die Anteile der diversen Tätigkeit ist somit kaum möglich. Der Lehrling gilt somit als berufsunfähig, wenn er die Ausbildung nicht beenden kann.

Die Frage stellt sich nun, was passiert, wenn der 50 %ige BU-Grad bezüglich der Berufsausbildung nicht erreicht wird. Seine Ausbildung wird trotzdem in Frage gestellt sein, und sein Traumberuf umso mehr. Einen guten Lösungsansatz für dieses Dilemma finden wir bei unseren Nachbarn in Deutschland. Hierzu hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) vom 24.2.2010 (Az. IV ZR 119/09) folgendermaßen entschieden:

*Wird ein Auszubildender gegen Berufsunfähigkeit versichert, ist der Berufsbegriff auf solche Tätigkeiten auszuweiten, die erst die Voraussetzungen für die Aufnahme einer bestimmten, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit schaffen sollen.*

Sprich: es ist bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit nicht nur die zuletzt ausgeübte Berufsausbildung heranzuziehen – sondern auch die damit angestrebte Berufstätigkeit. Laut BGH zeichnet sich der künftige Übergang von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis bereits ab. Es ist also offensichtlich, dass die versicherte Person nicht im Status des Auszubildenden verharren wird. Diese übt bereits in der Ausbildungsphase „quasi“ ihren Beruf aus.

*Denn mit Abschluss des Berufsunfähigkeit-Vertrages hat der Versicherer bei einem Auszubildenden oder Studenten aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers konkludent versprochen, ihn vor dem Wegfall des angestrebten Berufsziels zu schützen.* (Voits/Neuhaus „Berufsunfähigkeit“ 2. Auflage, F Redn36, S.288)

**Wie schaut es aus mit dem Thema Nachprüfung?**

Ein Lehrling, welchen das Schicksal der Berufsunfähigkeit ereilt hat, wird voraussichtlich nicht das ganze Leben lang untätig bleiben wollen. Bei Aufnahme einer anderen Berufstätigkeit (oder auch einer anderen Berufsausbildung) wird der Versicherer eine konkrete Verweisung prüfen. Die spannende Frage ist hier: Welche Lebensstellung

(Einkommen und soziale Wertschätzung) wird er bei der Bewertung der konkreten Verweisung heranziehen – die ursprüngliche Lebensstellung des Lehrlings oder jene Lebensstellung, die normalerweise mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erreicht wird?

### WIE SCHAUT ES HIER BEI DEN STUDENTEN AUS?

Ein Beruf im Sinne einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, deren Zweck es ist, den Lebensunterhalt zu verdienen. Auch für den Studenten gilt: Meist hat man noch keinen Beruf und verfügt auch nicht über ein nennenswertes Einkommen. Trotzdem ist die Berufsunfähigkeitsversicherung – genauso wie für Schüler und Auszubildende – wichtig!

Ein konkreter Beratungsansatz liegt in der Thematik der Sozialversicherung – vor allem bei den Wartezeiten in Bezug auf staatliche Berufsunfähigkeitspension. Hier ist für Studenten folgende Regelung in der Wartezeit spannend:

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn:

- die geminderte Arbeitsfähigkeit bzw. die Erwerbsunfähigkeit vor dem 27. Geburtstag eingetreten ist und mindestens sechs Versicherungsmonate erworben wurden.

Sollte diese Voraussetzung nicht gegeben sein – aufgrund z.B. lediglich geringfügiger Nebenjobs – dann besteht kein Anspruch. Noch gefährlicher ist jedoch die Situation ab dem 27. Geburtstag. Ab diesem Zeitpunkt gilt die generelle Wartezeit mit 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate. Gerade für Studenten eine gefährliche Übergangszeit, da nach Abschluss des Studiums oftmals auch Familienplanung und Erwerb von Eigentum ein Thema sein kann.

Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung ist also gerade deshalb in diesen Kundensegment enorm wichtig.

Doch wie funktioniert nun eine BU-Versicherung für Menschen, die noch gar keinen Beruf haben?

Bei Studenten erfolgt die Berufsgruppeneinstufung prinzipiell anhand der Studienrichtung. Nicht jeder dieser Studienrichtung stellt für den Versicherer ein gleiches Risiko dar. Man denke hier z.B. an Lehramtsstudenten im Vergleich zu WU-Studenten – dies hat Auswirkungen auf die Prämie.

### Welcher Prüfberuf ist für Studenten vorteilhafter?

Auch bei den Studenten gilt: Es ist nachteilig, wenn das Mindestanforderungsprofil jenes Berufes zu Grunde gelegt wird, das dem angestrebten Studienabschluss entspricht.

Bei empfehlenswerten Tarifen ist außerdem nicht irgendein Studium versichert – sondern das zuletzt ausgeübte, so wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.

Die konkrete Tätigkeit im Studium ist also der beste Maßstab, wenn es um die Ermittlung des BU-Grads geht. Im Leistungsfall kann man so eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung dem Leistungsbegeh-

ren beifügen und damit darstellen, welche Tätigkeiten nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich sind. Ansonsten erhält ein Student, der aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter studieren kann, möglicherweise keine Rente. Der Versicherer prüft dann nämlich nur, ob der Versicherte den Beruf ausüben kann, den er als Zielberuf angegeben hat. Doch was nützt dies dem Betroffenen, wenn er zwar den Zielberuf ausüben könnte - den hierfür erforderlichen akademischen Grad aber nicht erreichen wird. Selbst bei erfolgreichem Studienabschluss (beispielsweise zu Lasten der Gesundheit), kann er mit seinen gesundheitlichen Einschränkungen nicht sicher sein, die vom Versicherer herangezogene Tätigkeit auch tatsächlich angeboten zu bekommen.

Nehmen wir das Beispiel Medizinstudent. Sein Berufsweg nach Abschluss des Studiums kann zu einer ärztlichen Gutachtertätigkeit (großteils Bürotätigkeit), zu einer Spitalstätigkeit (z.B. als Chirurg) oder auch zu einer Karriere als Hausarzt (eigene Praxis mit Hausbesuchen) führen.

Oder betrachten wir einen BWL-Studenten. Sein Studium zeichnet sich durch vielfältige berufliche Perspektiven aus - Unternehmensberater, Personalchef, Gründer eines Start-ups, Sachbearbeiter bei einer Versicherung...

Keines dieser Berufsbilder dürfte bereits zu Beginn des Studiums absehbar sein. Der Zielberuf wird sich in den meisten Fällen erst am Ende des Studiums ergeben.

Welchen Zielberuf wird somit der Leistungsprüfer für die Prüfung der Berufsunfähigkeit heranziehen? Bei den meisten Studienfächern sind hier Streitigkeiten vorprogrammiert.

Kurzum gesagt: Wer auf der sicheren Seite sein will, sichert jene Tätigkeit ab, die er gerade ausübt!

### Das Thema Nachprüfung bei Studenten...

Wie auch bei den Auszubildenden gilt: Die konkrete Verweisung kann für den berufsunfähigen Studenten bei Aufnahme irgendeiner Berufstätigkeit zum Verlust der Rente führen. Auch hier ist die Lebensstellung von zentraler Bedeutung – also die Frage nach Einkommen und sozialer Wertschätzung.

Dieser Nachweis fällt einem Leistungsprüfer relativ leicht, wenn der Student bei Eintritt der Berufsunfähigkeit noch keinen akademischen Abschluss und auch dementsprechend kaum Einkommen hatte. Dann kann er selbst auf eine einfache und schlecht bezahlte Tätigkeit verweisen – sofern diese tatsächlich ausgeübt wird. Zusätzlich verfügt ein Studienanfänger nicht über eine besondere soziale Wertschätzung.

»



**Fazit:** gerade bei Studienanfängern ist die

Lebensstellung als sehr schwach ausgeprägt anzusehen.

Die Lösung dieses Dilemmas kann nur mit Bedingungen gelingen, die folgende Minimalanforderung erfüllen:

Hat der Studierende mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Studienzeit absolviert, wird im Rahmen der konkreten Verweisung auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und Wertschätzung abgestellt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss eines solchen Studiums erreicht wird.

**Achtung: nicht jede Berufsunfähigkeitsversicherung ist studentenfreundlich!**

Eine studentische Berufsunfähigkeitsversicherung sollte dem Versicherer keine Möglichkeit geben, auf ein anderes Studienfach zu verweisen. Wer im Arztberuf seine Erfüllung findet, wird mit dem Lehramt nicht glücklich werden. Mit einem Verzicht auf sogenannte Verweisungen erspart man sich auch die Diskussion, ob Einkommen und sozialer Status eines Arztes und eines Lehrers vergleichbar sind.

Einige Versicherungen verwehren Studenten zudem einen passenden Schutz mittels einer Erwerbsunfähigkeitsklausel, weil sie noch keinen „richtigen“ Beruf ausüben.

Noch nachteiliger wäre es, wenn im Vertrag eine abstrakte Verweisung vereinbart wurde. In diesem Fall wäre es ein Leichtes eine andere Tätigkeit zu finden, bei der in etwa dasselbe Einkommen

zu erzielen wäre. Auch die Möglichkeit der Verweisung auf eine andere Fachrichtung ist nicht wünschenswert aus der Sicht des Versicherten und zu vermeiden.

Detto unfair sind Bedingungen, bei denen die Umwandlung in eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung vorgesehen ist für den Fall, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wird. Auch dies sollte keinesfalls akzeptiert werden.

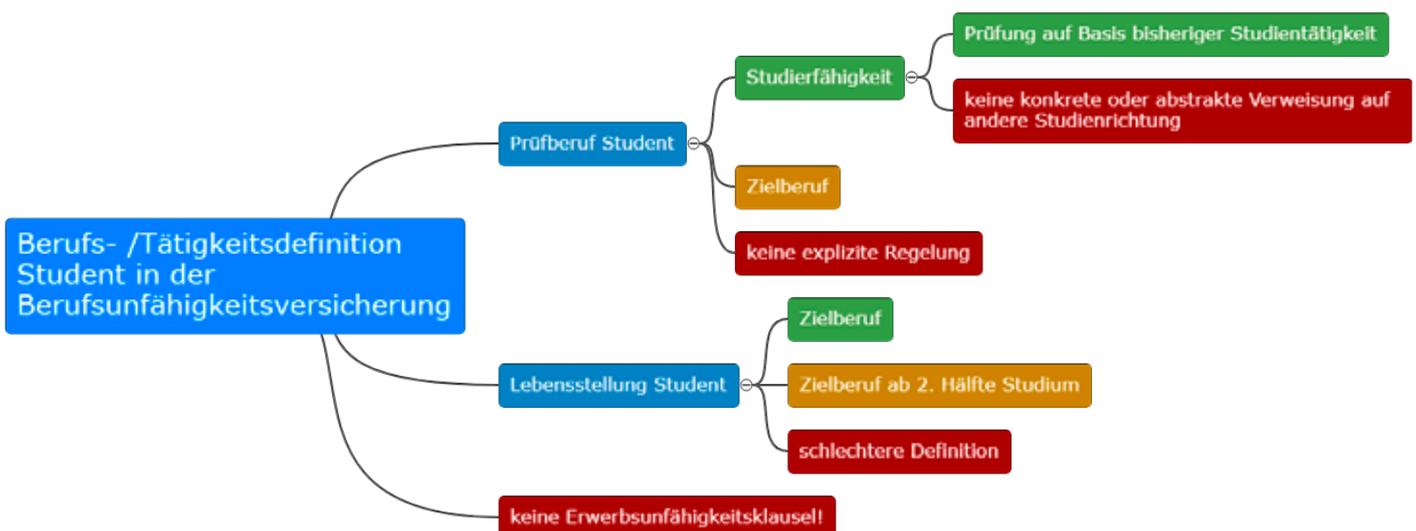
Aus all diesen besprochenen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, genau auf die Definition der Lebensstellung in den Bedingungen der Versicherungen zu achten.

Eine vorteilhafte Definition berücksichtigt also:

- Verzicht auf abstrakte Verweisung
- Abstellung bei der konkreten Verweisung auf die Lebensstellung, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss eines solchen Studiums erreicht wird. Voraussetzung dafür ist die Absolvierung mindestens der Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Studienzeit
- Keine Erwerbsunfähigkeitsklausel

Ach ja, auch Nachversicherungsgarantien (ereignisabhängig bzw. ereignisunabhängig), Beitragsgedynamik, usw. sind zu beachten, da viele Studenten sich aus finanziellen Gründen zu Beginn des Studiums noch keine ausreichende Absicherung leisten können.

Diese Themen und auch die Frage, ob sogenannte Stufentarife eine sinnvolle, günstige Alternative darstellen, werden wir im 2. Teil in der nächsten Ausgabe des MaklerIntern erläutern.





## Serie Versicherungsvertragsgesetz

# VersVG-Bestimmungen in der Praxis

## § 17 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht)

### § 17 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht)

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.



Gerhard VEITS  
ÖVM – Vorstand

### Grundsätzliches

Der § 17 VersVG nimmt Bezug auf den Alternativtatbestand zum vom VN verschwiegenen Risikoumstand gemäß § 16 VersVG, nämlich die unrichtige Anzeige. Auch hier gilt, dass eine unverschuldet unrichtige Anzeige keine negativen Konsequenzen für den VN hat.

Die Vorschriften der §§ 16 - 22 VersVG sind zugunsten des VN halbzwingend, womit die Anzeigepflicht des VN zwar vertraglich eingeschränkt aber nicht erweitert werden kann. Ebenso können vertragliche Bestimmungen deren Rechtsfolgen mildern aber nicht verschärfen.

### Rechtsfolge: Rücktritt durch den Versicherer

Hat der Antragsteller einen anzeigepflichtigen Umstand unrichtig angegeben, so steht dem VR ein Rücktrittsrecht zu. Ob eine Anzeige unrichtig ist, hängt davon ab, wie der VR die Erklärung des Antragstellers auslegen durfte. Dieses Rücktrittsrecht des VR beinhaltet aber auch gleichzeitig ein Klarstellungserfordernis in Bezug auf das Schicksal des Vertrages. Eine Leistungsfreiheit des VR setzt demnach seine fristgerechte Rücktrittserklärung voraus.

Kein Rücktrittsrecht des VR besteht, wenn dieser den wahren Sachverhalt des unrichtig angezeigten Umstandes bereits kannte. Dabei ist es irrelevant, auf welche Weise der VR die Kenntnis über den tatsächlichen Sachverhalt erlangt hat. Kein Rücktrittsrecht des VR besteht, wenn die Anzeige eines Risikoumstandes mangels Verschulden des VN unrichtig erfolgte. In der Per-

sonenversicherung wäre eine unverschuldet unrichtige Angabe etwa denkbar, wenn sich der Antragsteller auf eine ärztliche Diagnose bezieht, die sich zu einem späteren Zeitpunkt als Fehldiagnose herausstellt.

### Leistungsfreiheit nur bei Kausalität

Auch wenn die Verletzung der Anzeigepflicht den VR zum Rücktritt berechtigt, ist die Leistungsfreiheit auch noch abhängig von der Kausalität (siehe § 21 VersVG).

### Beweislast

Das Vorliegen einer Verletzung der Anzeigepflicht hat der VR zu beweisen.

Ebenso trifft den VR die Beweislast für die Kenntnis des VN vom unrichtig angezeigten Risikoumstand.

Der VN hat alle jene Umstände zu beweisen, die dem Rücktrittsrecht des VR entgegenstehen würden. Dazu zählen etwa

- das fehlende bzw. zu geringe Verschulden an der Falschanzeige durch den VN;
- die mangelnde Erheblichkeit eines vom VR ausdrücklich und schriftlich erfragten Risikoumstandes;
- der Beweis dafür, dass der VR bereits Kenntnis vom unrichtig angezeigten Gefahrumstand hatte.



Mag. Alexander MEIXNER  
Vorstand ÖVM



## Serie Spezialthemen in der Personenversicherung

# Steuervorteile in der Lebensversicherung

Lebensversicherungen haben in Österreich einen immensen Steuervorteil, von dem beim Sparen oder Veranlagen ordentlich profitiert werden kann. Es muss jedoch auf einige Details geachtet werden, damit die Vorteile nicht verloren gehen.

### Vermögenszuwachssteuer

Vermögenszuwachssteuern werden auf Erträge aus einem Vermögen erhoben. Die bekannteste Vermögenszuwachssteuer ist die Kapitalertragsteuer. Sie beträgt je nach Art der Einkünfte entweder 25 Prozent - für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten - oder 27,5 Prozent - für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen und Kursgewinne).

Hier haben Lebensversicherungen als Produktmantel für Veranlagen einen großen Vorteil. Es fallen tatsächlich nur 4% Versicherungssteuer auf die Prämienzahlungen an. Sämtliche Gewinne sind steuerfrei.

### Einkommensteuer

Grundsätzlich können zwei Varianten am Ende der Vertragslaufzeit unterschieden werden – die Einmalzahlung und die Rentenzahlung.

Wird die Versicherungsleistung auf einmal ausbezahlt, fällt keinerlei Steuer an. Erfolgt eine Auszahlung in Rentenform, fällt Einkommensteuer an, sobald die Versicherungsleistungen jenen Betrag übersteigen, der zu Beginn der Rentenleistungen als Einmalzahlung zum Erwerb des Rentenstammrechtes zu leisten wäre, also den Endwert der Ansparphase. Dieser Wert besteht wirtschaftlich aus den Versicherungsbeiträgen und sämtlichen Gewinnanteilen. Es gilt hinsichtlich der Steuerpflicht das Antragsprinzip, der Versicherungsnehmer muss demnach, um sich steuerlich zu verhalten, den Umstand der Steuerpflicht beim Finanzamt anzeigen.

### Staatlich geförderte Zukunftsvorsorge

Neben der staatlichen Prämie zeichnet sich dieses Spezialprodukt dadurch aus, dass

- keine Versicherungssteuer zu zahlen ist und
- Rentenzahlungen zur Gänze steuerfrei sind.

Kommt es jedoch zu einer Einmalzahlung, muss die Hälfte der Prämie zurückgezahlt werden und die erzielten Erträge unterliegen der Kapitalertragsteuer.

Aufgrund diverser Konstruktionsfehler lohnt sich diese Sparform im Vergleich zu anderen Veranlagungsformen trotz aller Vorteile derzeit nicht.

### Einmalerläge

Lebensversicherungen gegen Bezahlung einer Einmalprämie müssen, wenn eine Nachversteuerungsverpflichtung vermieden werden soll, eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren aufweisen. Hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr vollendet, reduziert sich diese Mindestlaufzeit auf 10 Jahre.

Entnahmen bis zu maximal 25% der Einzahlungen sind steuerlich unbedenklich.

Für Lebensversicherungen, die mit regelmäßigen Zahlungen ausgestattet sind, gibt es grundsätzlich keine Mindestlaufzeiten, es sei denn, es wird seitens der Finanzverwaltung ein Umgehungsgeschäft vermutet. Ein Indiz dafür, dass ein derartiges Geschäft vorliegen könnte, ist, wenn der Vertrag zuerst stillgelegt und dann innerhalb der Mindestlaufzeit rückgekauft wird.

Veränderungen bei der Prämienzahlung von Verträgen mit laufender Prämie führen unter bestimmten Voraussetzungen dazu, dass sie als Quasi-Einmalerläge qualifiziert werden:

- Aussetzen der Prämienzahlungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss für mindestens ein Jahr;
- Herabsetzung der Prämie um mehr als die Hälfte für mindestens ein Jahr

Ist einer der genannten Tatbestände verwirklicht, müssen die Mindestlaufzeiten eingehalten werden, wenn der Versicherungsnehmer eine Nachversteuerung verhindern möchte.

Werden die Mindestlaufzeiten bei (Quasi-) Einmalerlägen nicht eingehalten, dann kommt es einerseits zu einer Nachbelastung mit 7% Versicherungssteuer – insgesamt sohin 11% – und andererseits



wird der Differenzbetrag zwischen eingezahlter Prämie und dem Auszahlungsbetrag der Einkommensteuer unterworfen. Für die Nachverrechnung der Versicherungssteuer zeichnet sich das Versicherungsunternehmen verantwortlich, während die genannte Differenz seitens des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu berücksichtigen wäre.

### Zuzahlungen und Prämien erhöhungen

Steht zum Zeitpunkt der Antragstellung schon fest, dass Zuzahlungen während der Laufzeit getätigt werden sollen, kann der gesamte Vertrag als Quasi-Einmalerlag mit all den damit zusammenhängenden steuerlichen Nachteilen umqualifiziert werden.

Übersteigt die Summe aller Zuzahlungen die Summe aller geplanten laufenden Zahlungen, ist ein Nachversteuerungstatbestand erfüllt.

Prämien erhöhungen dürfen ebenfalls den Wert

der ursprünglich zu Vertragsbeginn vereinbarten Prämien summe nicht übersteigen. Vorsicht ist geboten, weil Prämien erhöhungen – ausgenommen sind Indexierungen und Dynamisierungen – und Zuzahlungen addiert werden.

Bei Einmalerlägen gilt: Übersteigt die Summe aller Zuzahlungen den Betrag der ersten Einmalzahlung und wird innerhalb der Mindestfrist (10 bzw. 15 Jahre) über 25% der geleisteten Einmalzahlung entnommen bzw. rückgekauft, kommt es zu einer Nachversteuerung.

### TIPP:

Vor Zuzahlungen, Prämien erhöhungen, Entnahmen, Rückkäufen und Laufzeitänderungen wird eine schriftliche Anfrage beim Versicherungsunternehmen empfohlen, ob das beabsichtigte Vorhaben einen Nachversteuerungstatbestand entspricht.

### Quellen:

Lebensversicherungen im Steuerrecht; Knörzner; Verlag Linde  
www.bmf.gv.at



## Serie Kündigungsrecht

# Kündigung vinkulierter Versicherungsverträge

Im Gegensatz zum **Pfandrecht** oder zur **Zession** sind **Vinkulierung** bzw. **Devinkulierung** keine juristischen Begriffe, haben sich aber im versicherungsrechtlichen Sprachgebrauch etabliert. Man findet diese Form der „weichen“ Sicherstellung beispielsweise in der Lebensversicherung, der KFZ-Kaskoversicherung oder in der Gebäude-Feuerversicherung.

Mit **Vinkulierung** ist de facto eine Auszahlungssperre gemeint, die es dem Versicherer verbietet, ohne Zustimmung des Vinkulargläubigers an den Versicherungsnehmer zu leisten. Die **Devinkulierung** stellt die Aufhebung der Zahlungssperre dar. Im Versicherungsvertragsgesetz widmet sich der

Gesetzgeber dieser Thematik ausschließlich im Kapitel über die Feuerversicherung.

Die §§ 99 ff VersVG beinhalten Schutzbestimmungen für den Hypothekargläubiger in der Gebäude-Feuerversicherung. Der Versicherer kann nur mit Einverständnis des Gläubigers schuldenbefreiend an den Versicherungsnehmer leisten. Die Vinkulierung ist demnach als Anmeldung der bestehenden Hypothek beim betreffenden Versicherungsunternehmen zu sehen.

Ist nun ein Versicherungsvertrag zugunsten eines Vinkulargläubigers „gesperrt“, muss dem Versicherer im Sinne des § 106 VersVG spätestens ➤

einen Monat vor Vertragsablauf – ungeachtet des Beendigungsgrundes – eine Devinkulierung vorliegen, damit eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer gültig wird. Im Gesetz genannte Ausnahmen von dieser Regelung sind

- die Erwerberkündigung (§ 70 Abs 2 VersVG) und
- die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 96 VersVG).

Die Verbraucherkündigung im Sinne des § 8 Abs 3 VersVG wird nicht explizit genannt, was darauf schließen lässt, dass eine Vertragsbeendigung auf Basis dieser Norm einer expliziten Devinkulierungserklärung bedarf. Um dieser Erklärung hat sich der Versicherungsnehmer rechtzeitig zu kümmern. Diese Schlussfolgerung ist jedoch umstritten.

Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg vertritt in einem Gutachten im Auftrage der Fachgruppe Versicherungsmakler NÖ die Ansicht, dass das besondere Kündigungsrecht des § 8 Abs 3 VersVG für Verbraucher auf Basis des § 15a VersVG<sup>1</sup> nicht durch eine Vereinbarung zum Nachteil des Konsumenten abbedungen werden

könne. Die Bestimmung des § 106 VersVG sei demzufolge auf Kündigungsrechte, die Verbrauchern zwingend eingeräumt werden, nicht anwendbar.

Demgegenüber steht die ebenfalls publizierte Rechtsmeinung von Univ.-Prof. Dr. Eva Palten, wonach die Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs 3 VersVG sehr wohl der strengen Kündigungsbeschränkung nach § 106 VersVG unterliegt und daher mangels rechtzeitiger Sperraufhebung durch den Hypothekargläubiger unwirksam sei. Palten begründet ihre Ansicht mit der Feststellung, dass der Zwangscharakter des § 8 Abs 3 VersVG – wie auch bei der ordentlichen Kündigung – nur das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer betreffe. Die Außenwirkung gegenüber dem gesetzlich geschützten Hypothekargläubiger werde dadurch hingegen nicht tangiert.

Unabhängig von den unterschiedlichen Rechtsansichten zum außerordentlichen Kündigungsrecht für Verbraucher im Zusammenhang mit Vinkulierungen ist festzuhalten, dass sich § 106 VersVG nur auf die Gebäude-Feuerversicherung bezieht.<sup>2</sup> Nachdem es sich in der Praxis häufig um Gebäudebündelversicherungen handelt, in welchen neben der Feuerversicherung noch andere Gefahren versichert sind, gilt die Verpflichtung zur Vorlage einer Devinkulierung ausschließlich für die Sparte Feuer. Die anderen, davon unberührten Versicherungssparten sind – weil eigenständige Verträge – kraft Gesetz ohne Zustimmung des Hypothekargläubigers kündbar.

Gemäß § 106 Abs 2 VersVG darf ein Hypothekargläubiger die Aufhebung der Zahlungssperre nur mit ausreichender Begründung ablehnen. Eine solche läge etwa dann vor, wenn der Versicherungsnehmer bekundet, überhaupt keinen oder keinen gleichwertigen Versicherungsvertrag abschließen zu wollen. Hingegen besteht keine Rechtfertigung für die Verweigerung der Zustimmung durch den Hypothekargläubiger, wenn der Versicherungsnehmer mit der geplanten Kündigung nur eine Doppelversicherung beiseitigen möchte.

<sup>1</sup> Gemäß § 15a VersVG kann sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften des § ( Abs 3 VersVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, nicht berufen (halbzwingende Norm).

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der §§ 100 ff VersVG sind nicht auf Versicherungen beweglicher Sachen gegen Feuer anwendbar.

Besuchen Sie uns auf



**Quellen:**

Kündigung und Rücktritt von Versicherungsverträgen durch den Versicherungsnehmer; Veits/Weixlbaumer; Verlag Goldegg  
 Versicherungsvertragsrecht; Fenyves/Perner/Riedler; Verlag Österreich  
 Versicherungsvertragsrecht; Wieser; Verlag Orac  
 www.ris.bka.gv.at

Freude am Fahren



THE

4

GRAN COUPÉ



[www.bmw.at/4ergrancoupe](http://www.bmw.at/4ergrancoupe)

BMW 4er Gran Coupé: von 135 kW (184 PS) bis 275 kW (374 PS), **Kraftstoffverbrauch** gesamt von 4,8 l bis 8,5 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen von 126 g bis 193 g CO<sub>2</sub>/km. Angegebene Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte ermittelt nach WLTP.

# ERGO und Muki verfassen Sideletter nach ÖVM Intervention

Mitte November hat der ÖVM auf kollegialer Ebene sowohl die ERGO- als auch MUKI-Versicherung darüber informiert, dass sie neben der Generali Versicherung, die einzigen nationalen Assekuranzen sind, die in den Unfallversicherungsbedingungen die Führerscheinklausel mit dem Zusatz „nach österreichischem Recht“ definiert haben.

Beide Versicherungen haben innerhalb von weniger als zwei Wochen schriftlich und verbindlich für den gesamten österreichischen Versicherungsmarkt und deren Kunden im Rahmen eines Sideletters reagiert und den Zusatz gestrichen.

Eine grundsätzliche Besserstellung für den Versicherungsnehmer, wenn es zugegeben den einen oder anderen Einzelfall geben könnte, wo der Zusatz „nach österreichischem Recht“ möglicherweise im Sinne des Kunden vorteilhafter wäre.

Warum die ERGO und MUKI ihre Bedingungen so zeitnah korrigiert haben, können Sie den folgenden Interviews entnehmen. Von Seiten des ÖVM und der gesamten Maklerschaft jedenfalls nochmals ein herzliches Dankeschön und Chapeau!



v.l.n.r. Mag. Christian Noisternig,  
Mag. Alexander Gimborn,  
Anton Simmlinger

**? ÖVM:** Der ÖVM hat neulich von einem tragischen Unfalltod eines Versicherungsnehmers berichtet: Auch der ORF strahlte diesbezüglich in der Sendung *Bürgeranwalt im ORF2* aus und erreichte damit mehr als eine halbe Million an Zusehern: Ein österreichischer Staatsbürger wurde auf einem Kleinmotorrad im Iran niedergefahren und starb unmittelbar danach. Der Verstorbene hatte zwei Unfallversicherungen bei zwei heimischen Mitbewerbern. Das eine Versicherungsunternehmen zahlte anstandslos die Unfalltodleistung, das andere verweigerte bis dato die Zahlung von ca. € 600.000,00 mit dem Argument: Der VN hatte nicht den Führerschein nach österreichischem Recht – so wie es die Unternehmensbedingungen vorsehen.. Der Verstorbene hatte aber nachweislich den iranischen Führerschein. Frage nun an Sie: Wie hätte die Ergo den Fall entschieden, waren bis vor kurzem

## ? Interview ERGO

*auch in den Ergo Bedingungen festgeschrieben, dass der Führerschein nach österreichischem Recht vorhanden sein muss?*

**ERGO:** Da unsere Versicherungsbedingungen den gleichen Text zum Schadenzeitpunkt hatten, hätte unsere Schadenabteilung gemäß Sach- und Rechtslage gleich entscheiden müssen. Letztendlich ist jeder Versicherer gemäß VAG auch zu dieser Vorgehensweise verpflichtet. Das heißt, das Thema kann man nicht der Schadenabteilung als Problem umhängen. Vielmehr ist es eine Frage der Formulierung des Wordings in den Versicherungsbedingungen.

**? Der ÖVM hat die Ergo vergangenen November 2021 darüber informiert, dass Unfall Bedingungen, die nach einem Führerschein nach österreichischem Recht verlangen, rechtlich mehr als fragwürdig sein können. Die Ergo hat die ÖVM Argumentation und die daraus resultierenden Fragezeichen hausintern rechtlich prüfen lassen und diese auch umgehend geändert. So etwas verdient nicht nur Dankbarkeit, sondern zeugt von großer Professionalität, Kundenorientiertheit und zollt der gesamten Maklerschaft großen Respekt. Warum hat die Ergo so professionell und vor allem innerhalb einer Woche ab Intervention des ÖVM ihre Bedingungen mit einem verbindlichen Sideletter zum Vorteil ihrer Kunden geändert?**

ERGO ist ein Unternehmen mit kurzen Entscheidungswegen und einem starken Fokus auf Kunden – und Partnerorientierung. Underwriting, Schaden-

management und Vertrieb arbeiten sehr eng zusammen, daher konnten wir sehr rasch reagieren und ein altes, jahrzehntelang auch in der Versicherungswirtschaft übliches Wording den aktuellen Marktgepflogenheiten im Sinne unserer Partner und Kunden anpassen.

**? Wie sehen Sie prinzipiell die Rolle des Versicherers in fragwürdigen Schadensfällen? Oder anders gefragt: Wenn die Situation in einem Schadensfall Ermessensspielräume hinsichtlich Deckung hergibt, wie soll sich der Versicherer entscheiden?**

Wie bereits erwähnt sehen gesetzliche Vorgaben eine Schadenerledigung nach Sach- und Rechtslage vor. Natürlich können sich durch unklare Wordings, komplexe oder nicht mehr ganz nachvollziehbare Schadenereignisse gewisse Grauzonen ergeben. Das lässt sich nie ganz vermeiden. In diesen Fällen sind beide Parteien gut beraten aufeinander zuzugehen und angemessene individuelle Vergleichslösungen anzustreben. Das kommt öfter vor als man vielleicht glaubt und ist durchaus geübte Praxis.

**? Wenn sich ein Versicherer in einem nicht eindeutigen Rechtsfall auf eine Klage einlässt und der Fall vielleicht auch publik wird, werden da nicht Unsummen an Marketingbudgets vernichtet?**

Das ist richtig. Wir dürfen dabei nie außer Acht lassen, dass wir neben den gesetzlichen Vorgaben vor allem auch der versicherten

Gemeinschaft eine korrekte Schadenerledigung nach Sach- und Rechtslage schuldig sind. ERGO führt daher vornehmlich nur Prozesse mit entsprechender Erwartung eines positiven Ausganges für unsere Gesellschaft und damit auch für die versicherte Gemeinschaft.

**? ERGO hat Ende 2021 eine neue Unfallversicherung auf den Markt gebracht, können Sie uns einige Highlights des neuen Produkts kurz darstellen?**

Mit unserer neuen Unfallversicherung AktivER GO! leben wir Kundenorientierung. Wir haben im Zuge der Produktentwicklung in einer breit angelegten Befragung die Wünsche unserer Kunden und Vertriebspartner einfließen lassen. Daraus ergaben sich drei in sich flexibel agierende Lösungen für jeden Kundenbedarf.

Im „Optimalen Schutz“ findet ein Kunde seine Lösungen mit besonders vielen Extras. So zum Beispiel die neu formulierte Sofortleistung sowie den Behindertenmehraufwand, eine der besten Kombinationen aus Progressionsstaffel und erhöhten Gliedertaxen bei Dauerinvalidität am Markt und eine leistbare Wertsicherung der Unfallrente. Unser 24 h SOS-Service umfasst Organisation und Kostenübernahme für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen (inkl. Notarzt-Hubschrauber) sowie Behandlungs- und Rücktransportkosten, mit Pflege und Haushaltsservice. Besonders unsere hohen Deckungssummen für Rettung, Bergung und Rückholung können sich sehen lassen.

## ? Interview MUKI

**? ÖVM:** Der ÖVM hat neulich von einem tragischen Unfalltod eines Versicherungsnehmers berichtet. Auch der ORF strahlte diesbezüglich in der Sendung *Bürgeranwalt im ORF2* aus und erreichte damit mehr als eine halbe Million an Zusehern: Ein österreichischer Staatsbürger wurde auf einem Kleinmotorrad im Iran niedergefahren und starb unmittelbar danach. Der Verstorbene hatte zwei Unfallversicherungen bei zwei heimischen Mitbewerbern. Das eine Versicherungsunternehmen zahlte anstandslos die Unfalltodesleistung, das andere verweigerte bis dato die Zahlung von ca. € 600.000,00 mit dem Argument: Der VN hatte nicht den Führerschein nach österreichischem Recht – so wie es die Unternehmensbedingungen vorsehen. Der Verstorbene hatte aber nachweislich den iranischen Führerschein. Frage nun an Sie: Wie hätte MUKI den Fall entschieden, war bis vor kurzem auch in den muki-Bedingungen festgeschrieben, dass der Führerschein nach österreichischem Recht vorhanden sein müsse?

**MUKI:** Unsere einschlägigen AUVB schreiben bisher ebenfalls wörtlich eine Lenkerberechtigung „nach österreichischem Recht“



Thomas Ackerl & Mag. Alexander Gimborn

vor. Bei dieser Festlegung ging es uns darum, möglichst rechtssicher festzulegen, dass unsere Versicherungsnehmer ihre jeweiligen Fahrzeuge in Österreich führen dürfen. Davon wurde der schon sehr spezielle Fall, dass unser österreichischer Versicherungsnehmer im Ausland zulässigerweise mit einem Fahrzeug unterwegs ist, das er hier nicht führen dürfte, tatsächlich exkludiert. In einem ähnlich gelagerten hypothetischen Schadensfall gehe ich davon, dass muki hier im Ergebnis geleistet hätte: Nach dem, was die Juristen „teleologische Auslegung“ nennen, geht es uns in den »

Bedingungen ja darum, dass der Versicherungsnehmer dort, wo er fährt, fahren darf – und das war im Beispielfall gegeben.

**? Der ÖVM hat MUKI vergangenen November 2021 darüber informiert, dass Unfallbedingungen, die einem Führerschein nach österreichischem Recht verlangen, rechtlich mehr als fragwürdig sein können. MUKI hat die ÖVM-Argumentation und die daraus resultierenden Fragezeichen hausintern rechtlich prüfen lassen und die Bedingungen auch umgehend durch einen Sideletter ergänzt. So etwas verdient nicht nur Dankbarkeit, sondern zeugt von großer Professionalität, Kundenorientiertheit und zollt der gesamten Maklerschaft großen Respekt. Warum hat MUKI so professionell und vor allem innerhalb einer Woche ab Intervention des ÖVM ihre Bedingungen mit dem verbindlichen Sideletter zum Vorteil ihrer KundInnen erweitert?**

Kunden- und Serviceorientiertheit entsprechen ebenso wie kurze Entscheidungswege im Sinne unserer VertriebspartnerInnen unserem Leitbild. Wir sind dem ÖVM sehr dankbar für den Hinweis auf die Problematik. Alle Beteiligten sind ja am gleichen Ergebnis interessiert: Leistungssicherheit für Versicherungsnehmer, die legal mit ihrem Fahrzeug unterwegs sind. Das Ziel war also klar, es ging nur noch um die juristische Umsetzung, die wir dann kurzfristig sichergestellt haben. Inzwischen hat der Begriff „Sideletter“ zwar eine politisch ambivalente Bedeutung erlangt, aber unser gemeinsames Vorgehen zeigt doch sehr eindrucksvoll, wie erfolgreich dieses Instrument anzuwenden ist.

**? Wie sehen Sie prinzipiell die Rolle des Versicherers in fragwürdigen Schadensfällen? Oder anders gefragt: Wenn die Situation in einem Schadensfall Ermessensspielräume hinsichtlich Deckung hergibt, wie soll sich der Versicherer entscheiden?**

Mein Qualitätsanspruch ist seit jeher: „Über den Schaden macht man das Geschäft“. Durch zuverlässige Leistung festigen wir die Kundenbindung, und eine rasche Schadensabwicklung wirkt sich auch positiv auf den Zeit-/Kostenfaktor unserer VertriebspartnerInnen aus. Neben attraktiven Prämien sind es Servicequalität und hervorragende Schadensregulierung, wofür muki bekannt ist. Auch die vielen Auszeichnungen in den vergangenen Jahren bestätigen dies – zuletzt etwa der Spitzenplatz für unsere Haushalts- und Eigenheimversicherung und die Auszeichnung als sozial nachhaltigstes

Unternehmen bei den Versicherungs-Awards Austria 2021. Deshalb gilt für MUKI ganz klar: Wenn es Ermessensspielräume gibt, sollten wir sie nach Würdigung der Gesamtumstände immer im Sinne der KundInnen nutzen.

**? Wenn sich ein Versicherer in einem nicht eindeutigen Rechtsfall auf eine Klage einlässt und der Fall vielleicht auch publik wird, werden da nicht Unsummen an Marketingbudgets vernichtet?**

Nicht nur das Marketingbudget ist betroffen, sondern ein Prozess bindet auch darüber hinaus personelle Ressourcen, die dem Unternehmen und – auf Gerichtsseite – der Gesellschaft zur Last fallen. Unser Slogan „Die Versicherung ohne Wenn und Aber“ bedeutet auch, dass wir verständliche und transparente Regelungen treffen, die wir zuverlässig umsetzen. Selbstverständlich treten wir für unsere Rechte ein, wenn es – auch im Sinne der Versichertengemeinschaft – erforderlich ist. Aber genauso ist es unsere Aufgabe, Zweideutigkeiten von vornherein zu vermeiden. Damit lässt sich das Risiko einer gerichtlichen Klärung bereits im Vorfeld minimieren; sollte es doch einmal so weit kommen, entscheiden wir mit Augenmaß.

**? MUKI setzt ausschließlich auf unabhängige Kooperationspartner. Wie unterstützen Sie diese Versicherungsmakler?**

Alle unsere VertriebspartnerInnen erhalten von Beginn an unsere ausgezeichneten Produkte, Prämien, attraktive Vergütungsmodelle und volles Service durch einen eigenen Vertriebspartner-BetreuerIn.

Bei MUKI gibt es keine Zweiklassen-Maklerbetreuung! Unsere VertriebspartnerInnen vergessen nicht, wer bereits von Anfang an für sie da war – und nicht erst Interesse gezeigt hat, wenn große Bestände vorhanden waren. „Das Geschäft macht man draußen“, deshalb ist es mir wichtig, dass unsere Vertriebspartner-BetreuerInnen zum Beispiel eine höhere Terminfrequenz leisten als der Wettbewerb. Mit unseren motivierten MitarbeiterInnen, einer echten Partnerschaft auf Augenhöhe und der gelebten Handschlagqualität ist muki der ideale Partner. Unser hohes Servicelevel zum Beispiel in der Schadensbearbeitung hat einen guten Grund: Da ist kein Call-Center, sondern der bzw. die zuständige SchadensreferentIn auch die Ansprechperson. An diesem altbewährten, transparenten Verfahren halten wir weiterhin fest, was mittlerweile nicht mehr für den gesamten Versicherungsmarkt gilt.

# ÖVM Qualitätssiegel: Neu zertifizierte Betriebe vor den Vorhang!



Drei Mitgliedsbetriebe dürfen sich seit Kurzem in unsere Galerie der bisherigen Qualitätssiegel-TrägerInnen einreihen. Wir haben auch diesmal wieder alle befragt, was ihre Motivation war und wie sie das Siegel nutzen.

## Christian WEIXLBAUMER, Kremstal insurance, Kirchdorf



Maximilian Weixlbaumer, der Junior im Betrieb, baut auf Weiterbildung: Mit dem Erhalt des ÖVM-Gütesiegels können wir unseren Kunden zeigen, dass wir außerordentlich bemüht sind, laufend unser Wissen zu erweitern, um ihnen mit bestem Wissen zur Seite stehen zu können. Das ÖVM-Siegel hebt unser kleines, feines Versicherungsmaklerbüro wieder einmal von den Mitbewerbern ab und wir sind besonders stolz dass wir als einer von erst sechs Versicherungsmaklerbetrieben in ganz Oberösterreich für Aus- und Weiterbildungen, Gesetzeskonformität, Organisationsqualität & Maßnahmen zur Qualitätssicherung zertifiziert wurden.

Weiters freut es uns sehr, dass unser Engagement uns weiterzubilden mit diesem Zertifikat des ÖVM belohnt wurde.

Gleichzeitig ist es aber auch ein Ansporn für die Zukunft, dass wir diesen Weg weiter beibehalten.

## Susanne KONDZIOLKA-BLOCH, FRIEDRICH W. BLOCH Wien

Bloch Versicherungspartner sind nun stolze Siegel-Besitzer. Susanne Kondziolka-Bloch erzählt, wie ihr Maklerbetrieb das Siegel intern nutzen wird: Ich habe das Siegel für un-



ser Büro deshalb beantragt, weil es für mich ein Qualitätsmerkmal darstellt. Wir haben immer viel in die Ausbildung und Weiterentwicklung unserer Mitarbeiter investiert. Dies kommt letztlich jedem einzelnen unserer Kunden zugute. Daher ist es großartig, wenn dieser Mehrwert in Form eines Gütesiegels nach außen präsentiert werden kann.

Damit hebt man sich klar vom Markt ab.

Im Moment sind wir gerade dabei, all unsere Dokumente mit dem Siegel zu versehen. Auch in die E-Mail-Signaturen werden wir es einbinden.

Auf unserer Büroeingangstüre klebt schon der Sticker und auch auf unserem Firmenschild außen am Gebäude.

Ebenso haben wir bereits zahlreiche Postings auf Facebook, Instagram und LinkedIn gemacht.

## Franz INNERHUBER, I-VERS Versicherungsmakler GmbH

Franz Innerhuber betont die Wichtigkeit in der Innen- und Außenwirkung:

Wir haben uns um das Qualitätssiegel beworben, weil es auch eine Bestätigung für alle Mitarbeiter im Hause ist, die sich fachlich qualifiziert und mit Begeisterung um die Kunden kümmern. Ausserdem ist es ein Anreiz im Bereich der Aus-/Weiterbildung aktiv zu bleiben.

Letztendlich wirkt es auch als Bestätigung für die Kunden, dass sie nicht nur gefühlt sondern auch durch die Weiterbildung fachlich auf hohem Niveau beraten und betreut werden – es schafft einfach Vertrauen.

Wir werden es in zukünftig in der Signatur, im Schriftverkehr und bei Vielem mehr einsetzen.





Javi LATORRE MOLINA  
Sachverständiger, Senior  
Expert



Stefan CHLEBNICEK  
Senior Expert/Training &  
Academy



# EUT – eine Abkürzung, die unsere



fairstyria

„Nachhaltigkeit“ ist für uns Österreicher:innen kein Fremdwort, und das ist gut so. Seit vielen Jahren begleitet uns dieser Begriff und er hat in zahlreichen Bereichen unseres Alltags Einzug gehalten: Wir engagieren uns bei der Mülltrennung oder beim Recyclen von Verpackungen, wir entscheiden uns immer öfter für Elektroautos, grüne Energie, plastikfreie Verpackungen und vieles mehr – dies ist aber erst der Anfang eines bevorstehenden Paradigmenwechsels.

Nachhaltigkeit wird schon bald und vor allem in der Wirtschaft einen zentralen Stellenwert bekommen – jene Unternehmen, die Umweltschutz nicht ernst nehmen, werden in naher Zukunft benachteiligt sein. Und worauf Unternehmen in Zukunft genau achten müssen und warum das für Sie als Versicherungsmakler:in interessant sein kann, werden wir in diesem Artikel näher erklären.

### UNO und EU geben Nachhaltigkeitsziele vor

Die UNO hat für das Jahr 2030 Ziele definiert, die dazu dienen, den menschlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß drastisch zu reduzieren. Diese Ziele sollen zu einem Umdenken für die globale Wirtschaft führen und erfordern tiefgreifende Maßnahmen für Unternehmen.

Auf europäischer Ebene wurde der Europäische Green Deal ins Leben gerufen, der sich mit den verschiedenen strategischen Maßnahmen zur Erreichung des 2030er-Ziels befasst: Eine davon ist die Umlenkung von Investitionen in nachhaltige Projekte.

Dies bedeutet de facto, dass Investitionen, die nicht nachhaltig sind, bald nicht mehr förderwürdig sind. Dieser neue Zugang verlangt aber auch Kriterien, die bestimmen, was nachhaltig ist und was nicht:

Die Europäische Taxonomie (EUT) fasst diese zusammen und beschreibt ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

### Keine Förderungen für Unternehmen ohne Nachhaltigkeitsstrategien

Einer der Grundsätze der EUT ist die Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Nachhaltigkeitsstrategie, die mit den europäischen Zielen für 2030 in Einklang steht.

Förderbare Investitionen müssen einem der 6 Umweltziele entsprechen. Diese sind:

- 1 Abschwächung des Klimawandels
- 2 Anpassung an den Klimawandel
- 3 Nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen
- 4 Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft
- 5 Vermeidung von Umweltverschmutzung
- 6 Sicherung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt

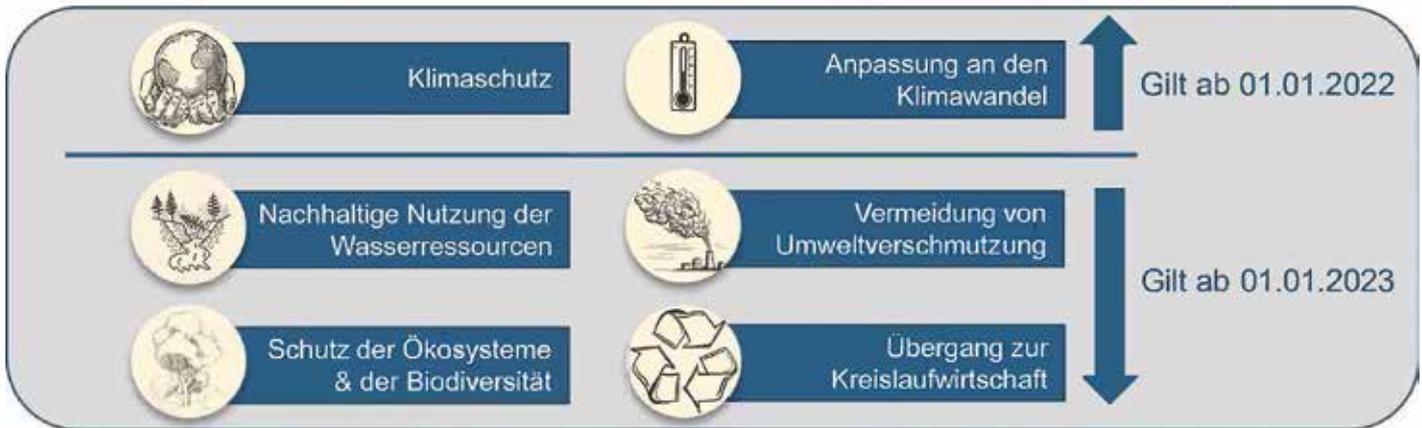
Folgende Darstellung zeigt die 6 Umweltziele mit den entsprechenden Bewertungskriterien:

### Auswirkung auf Versicherungsverträge

Es liegt auf der Hand, dass Unternehmen in naher Zukunft Neuanschaffungen von nachhaltigen

# Wirtschaft nachhaltig beschäftigen wird

In der EU-Taxonomie sind folgende 6 Umweltziele festgelegt



1\_ **Wesentlicher Beitrag** zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele

2\_ **Keine erhebliche Beeinträchtigung** anderer Umweltziele („do-not-significant-harm“ Prinzip)

3\_ Einhaltung des **Mindestschutzes** (Menschen- u. Arbeitsrechte, Antikorruption, etc..)

4\_ Einhaltung **technischer Bewertungskriterien**

(c) riskexperts 2022

Energiesystemen, Maschinen, Fuhrpark usw. vornehmen werden (müssen).

Daraus folgen erhöhte Sachwerte im Rahmen von Versicherungsverträgen. Um einer Unterversicherung entgegenzuwirken, sollten Sie dieses Thema unbedingt ansprechen und vorhandene Verträge überprüfen.

Es liegt sicherlich auch in Ihrem Interesse, Haftungsthemen, die für Sie als Berater in Zusammenhang mit Versicherungsverträgen entstehen, auszuschließen. Solche Haftungsthematiken können Sie entschärfen, indem Sie auf die Berücksichtigung von Neuanschaffungen proaktiv hinweisen.

**Unternehmen müssen ab 2023 Nachhaltigkeitsberichte vorlegen**

Neben dem schon erwähnten Zugang zu Förderungen, müssen Unternehmen ab 2023 einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen. Dieser wird einmal im Jahr von nationalen Behörden überprüft.

Wir haben nachgefragt und wissen, welche Parameter Unternehmen berücksichtigen werden müssen:

Wir haben nachgefragt und wissen, welche Parameter Unternehmen berücksichtigen werden müssen:

- CAPEX-Pläne (Investitionen) in Verbindung mit Zielen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an diesen – Schaffung von Messkriterien auf Grundlage der EUT
- OPEX-Pläne (Instandhaltungen) in Verbindung mit Zielen zur Abschwächung des Klimawandels – Erstellung von Metriken auf Grundlage der EUT
- Einnahmen (Umsätze) in Verbindung mit den Zielen zur Eindämmung des Klimawandels »

Ab 1. Januar 2023, also in weniger als einem Jahr, sind Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 53 Millionen Euro verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Davon sind rund 1.700 Unternehmen in Österreich betroffen.

### Beraten Sie Ihre Kunden schon über die Vorteile des nachhaltigen Wirtschaftens?

Wir haben für Sie einige Argumente zusammengefasst, wie Unternehmen von nachhaltigem Wirtschaften profitieren können: Nachhaltig agierende Unternehmen leisten nicht nur einen wertvollen Beitrag für Umwelt und Gesellschaft, sondern minimieren auch ihre Risiken und Kosten:

- 1 Energie- und Ressourceneffizienz verringern nicht nur die ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, sondern senken auch die Kosten.
- 2 Stärkung des Image: Unternehmen erzielen eine engere Kundenbindung und bauen Vertrauen zu Geschäftspartnern auf.

- 3 Steigerung des Innovationspotenzials: Unternehmen, die sich frühzeitig auf sich verändernde Bedingungen einstellen - z. B. auf steigende Energiekosten, geringere Verfügbarkeit von Rohstoffen oder verschärfte regulatorische Anforderungen - verschaffen sich einen Wettbewerbsvorteil.

### Woran sollten Unternehmen beginnen zu arbeiten?

Wir alle werden uns mit den Themen der Agenda 2030 intensiv beschäftigen müssen. Das Interesse und der Bedarf an Beratung werden in nächster Zeit stark zunehmen.

Unternehmen, die sich auf die neuen Rahmenbedingungen vorbereiten möchten, sollten sich Strategien für die Umsetzung der folgenden Punkte überlegen:

- **Entwicklung einer Governance-Strategie**, um ein System im Unternehmen zu implementieren, welches die notwendigen Punkte zur Einhaltung der EUT schafft – dies betrifft die Umwandlung in ein ökologisch nachhaltiges Geschäftsmodell.
- Wie lassen sich die **EUT-Kriterien** in die Unternehmenstätigkeit **implementieren**? Dabei geht es vor allem um die Erreichung von Standards, Normen, Zertifikaten und um die Einhaltung von Gesetzen.
- Definition von **Management-KPIs im Bereich Taxonomie/ Grünoptimierung**.
- **Erstellung von Nutzungs-, Umsetzungs- und Folgeplänen**, um sicherzustellen, dass geplante Investitionen nicht in Konflikt mit Zielen der EUT stehen.
- **Zertifizierungen** können für den Zugang zu Förderungen sehr hilfreich sein.
- **Risikoanalysen**, die im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel stehen und Auswirkungen auf die Versicherungsthematik haben können (BU, Haftpflicht, etc.).

Für weitere Informationen zur EUT stehen Ihnen die Experten von Risk Experts zur Verfügung. Wir unterstützen dabei, Nachhaltigkeitsstrategien für Unternehmen hinsichtlich der Agenda 2030 vorzubereiten bzw. Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

Und wenn Sie mehr über dieses Thema wissen möchten, bietet die Risk Experts Academy in diesem Jahr mehrere Seminare/ Webinare zum Thema Nachhaltigkeit an. Details dazu finden Sie auf unserer Homepage [www.riskexperts.at](http://www.riskexperts.at)





# Die ÖVA Studienreise 2022

## Zirkeltraining für Versicherungsmakler

So Corona will, veranstalten wir von 7. – 14. September wieder unsere Studienreise nach Abano/Terme in der Region Padua in Italien im Hotel Orvieto.

Es gibt heuer sogar ein kleines Jubiläum zu feiern: Das zehnte Mal hat Trainer Gerhard Veits dieses Jahr ein umfassendes Programm zusammengestellt. Die TeilnehmerInnen dürfen sich freuen auf Konzentrationsübungen, Sport, Spiel und Spaß zur Förderung des Teamgeistes und Themen rund um VersVG, ABGB und Schadenersatzrecht.

Im Detail umfasst das Training:

- die wichtigsten Paragraphen des VersVG „aus dem Handgelenk“
- für das Versicherungsgeschäft relevante Paragraphen des ABGB „aus dem Stand“
- Einführung in das Schadenersatzrecht für die Tagespraxis
- Übungen und Spiele für Konzentration und Teamarbeit
- Versicherungsspartenkunde – von allem etwas!

Der Gewinner des Studienreise-Wettbewerbes war 2019 Christoph Neubauer aus Wien.

Sein Review:

„Ich bin sehr froh an der Studienreise 2019 teilgenommen zu haben. Der praxisnahe und kurzweilige Vortrag, der unglaublich hohe Wissenstransfer sind herausfordernd, die Lernmethode zeigt wieviel Wissen in einer Woche transportiert werden kann. Gerhard Veits als Vortragender ist genial, sein außergewöhnliches Know-how um das VersVG das er gerne mit seinen Teilnehmern teilt ist großartig. Super Seminar, auf jeden Fall empfehlenswert! Wiederholung nicht ausgeschlossen!“

# Pauschalangebot EUR 1.900,–

für Mitglieder des ÖVM





PETRA SPIOLA

Dr. Wolfgang REISINGER

# Die Verwendungsklausel in der Kfz-Versicherung

## und die Rechtsfolgen bei deren Verletzung

Nach Art 9 Abs 1 Z 1 AKHB<sup>1</sup> und Art 7 Abs 1 AKKB<sup>2</sup> sind Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs einzuhalten. Dabei handelt es sich um eine schlichte Obliegenheit gemäß § 6 Abs 1 und 1a VersVG. Bei Verletzung einer schlichten Obliegenheit tritt Leistungsfreiheit in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt, also gleichsam im Verhältnis der „falschen“ zu der „richtigen“ Prämie. Beträgt zB die „richtige“ Prämie 1.000 und die „falsche“ 500, ist der Versicherer zu 50% leistungsfrei. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss der Versicherer an die Geschädigten vorleisten und kann danach bis maximal 11.000 Euro regressieren, in der Kfz-Kaskoversicherung ist der Versicherer im Rahmen der oben angeführten Aliquotierung zur Gänze leistungsfrei.

Auf Grund der Angaben des VN im Versicherungsantrag wird die Prämie für das zu versichernde Fahrzeug tarifmäßig berechnet. Durch die Verwendungsklausel soll verhindert werden, dass eine gefahrenträchtigere Verwendung des Fahrzeugs verschwiegen wird, um eine geringere Prämie zu zahlen. In der Folge werden die wichtigsten Verstöße gegen die Verwendungsklausel dargestellt.

### 1. Probefahrtenkennzeichen

Der häufigste Verstoß gegen die Verwendungsklausel ist die missbräuchliche Verwendung eines Probefahrtenkennzeichens. Auch die schuldhaft Ermöglichung des Missbrauchs eines Probefahrtenkennzeichens durch den VN stellt eine Verletzung der Verwendungsklausel dar, sodass VN und Lenker für den Regress des Versicherers in der Kfz-Haftpflichtversicherung solidarisch haften. Der Kfz-Kaskoversicherer ist ohnehin zur Gänze leistungsfrei. Da es keine unterschiedlichen Prämien für „falsche“ und „richtige“ Verwendungen eines Probefahrtenkennzeichens gibt, kommt die Aliquotierungsregel nicht zur Anwendung.

Gemäß § 45 Abs 1 KFG sind Probefahrten wie folgt zulässig:

- Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit

oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder von deren Teilen oder Ausrüstungsgegenständen (Probefahrt im engeren Sinn);

- Fahrten, um das Fahrzeug vorzuführen;
- Fahrten zur Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebs;
- Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeugs vom Verkäufer;
- Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeugs;
- Überlassen eines PKW oder Klein-LKW an einen Kaufinteressenten für maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

Aus dieser Aufzählung sieht man, dass Probefahrtenkennzeichen grundsätzlich nur für Kfz verwendet werden sollten, die nicht zum Verkehr zugelassen sind. Werden Probefahrtenkennzeichen und „normale“ Kennzeichen gleichzeitig verwendet, so liegt eine Doppelversicherung zwischen dem Kfz-Haftpflichtversicherer und dem Versicherer des Probefahrtenkennzeichens vor, weil ja die Haftpflichtversicherung nicht außer Kraft tritt, nur weil am Fahrzeug zusätzlich ein Probefahrtenkennzeichen angebracht wird.

§ 45 Abs 3 KFG bestimmt, dass Probefahrtenkennzeichen nur Erzeugungs-, Instandsetzungs- oder Handelsbetrieben für Kfz oder Anhänger oder ähnlichen Einrichtungen oder Personen (zB Sachverständigen einschlägiger Fachgebiete) zugewiesen werden können. Daraus folgt, dass sich die Verwendung des Probefahrtenkennzeichens im Rahmen eines derartigen Betriebs zu halten habe. Das „Herborgen“ eines Probefahrtenkennzeichens für private Zwecke (zB um ein noch nicht zugelassenes Kfz verwenden zu können), ist zwar häufig, aber verboten.<sup>3</sup> Die Verwendung von Probefahrtenkennzeichen zu privaten Zwecken ist auch dann unzulässig, wenn mit dieser Fahrt ein geschäftlicher Zweck (anschließende Vorführung des Fahrzeugs beim Kunden) verbunden ist.<sup>4</sup>

Mit dem Hauptzweck der Probefahrt können auch Nebenzwecke verbunden werden, wenn dadurch der Hauptzweck der Probefahrt nicht verloren geht.

Unterbrechungen dürfen nur durch eine innerhalb angemessener Zeit vorgenommene Befriedigung sich täglich einstellender Lebensbedürfnisse erfolgen (z.B. Tanken, WC-Pause, Zigarettenpause, nicht jedoch die Unterbrechung einer Probefahrt durch einen rund 40 Minuten dauernden Gasthausaufenthalt zur Konsumation alkoholischer Getränke).<sup>5</sup>

Die Eignung eines Fahrzeugs zur anstandslosen Bewältigung auch längerer Strecken kann nicht im Rahmen von Probefahrten festgestellt werden; andernfalls müssten auch Urlaubsfahrten ins Ausland noch als Probefahrten anerkannt werden.<sup>6</sup>

## 2. Landwirtschaftliche Verwendung

Diverse Sonderkraftfahrzeuge und natürlich vor allem Traktoren<sup>7</sup> werden gern unter der Verwendungsart „Land- und Forstwirtschaft“ zum Verkehr zugelassen und auch solcherart versichert. Die Vorteile sind nicht nur eine sehr günstige Prämie, sondern auch die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und das fehlende Bonus/Malus-System. Wird der Traktor für eine andere Tätigkeit verwendet, so droht Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Verwendungsklausel.

Zur „Land- und Forstwirtschaft“ gehört nicht nur die sogenannte Urproduktion, dh die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, sondern auch das Nebengewerbe, das in Bezug auf Kfz insbesondere folgende Tätigkeiten umfasst:

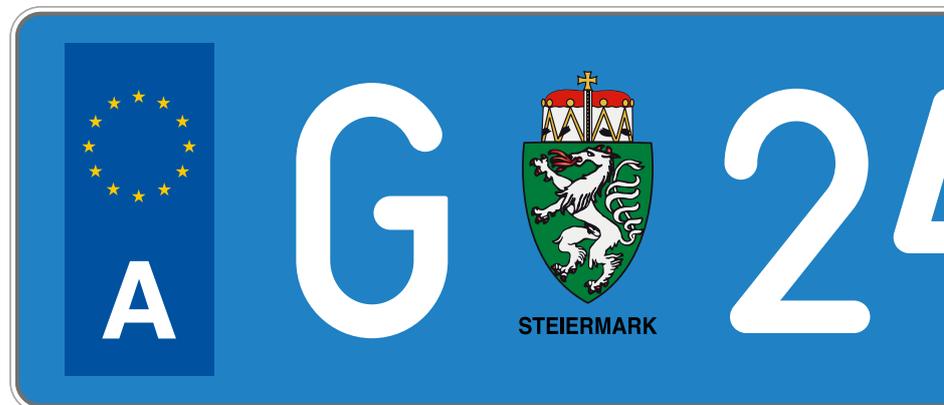
- Dienstleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe („Nachbarschaftshilfe“) in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk;
- Dienstleistungen zur Kulturpflege im ländlichen Raum (Mähen von Straßenrändern und -böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen, Pflege von Biotopen, Kulturpflege der Rasenflächen von Sportanlagen, Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Tätigkeiten, Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes usw);
- Dienstleistungen zur Verwertung von organischen Abfällen (Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Methoden);
- Dienstleistungen für den Winterdienst (Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen);<sup>9</sup>
- Fuhrwerksdienste für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde zur Beförderung

von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen, zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle.

Oben angeführte Tätigkeiten dürfen nicht an „Nichtlandwirte“ erbracht werden, was in der Praxis aber nicht immer beachtet wird. So sind gewerbliche Schneeräumdienste oder die Durchführung der Müllabfuhr (z.B. für eine Gemeinde), aber auch Fahrten im Rahmen des Tourismus (z.B. Zubringerdienste zu einer Almhütte oder einer Rodelbahn) oder der Fremdenbeherbergung („Wir fahren auf die Alm“) verboten, was bei einem Unfall nicht nur zu Problemen mit der Gewerbe- und Zulassungsbehörde führen kann, sondern auch zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Es soll aber erwähnt sein, dass manche derartigen Tätigkeiten bei einigen Versicherern durchaus mitversichert werden können.

## 3. Versicherung von Sonderkraftfahrzeugen

Gemäß § 2 Abs 1 Zi 1 KFG ist ein Kraftfahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, sofern die Bauartge- »



schwindigkeit<sup>10</sup> mehr als 10 km/h beträgt. Unter diese Legaldefinition fallen zB auch Benzinscooter, Carts, Quads, Pocketbikes und „schnelle“ E-Bikes.<sup>11</sup> Werden Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet, muss für sie gemäß § 59 KFG eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Als Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten gemäß § 1 StVO solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Das ist dann der Fall, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freistehen, d.h. weder abgeschränkt noch als Privatstraße gekennzeichnet sind noch auf diesen auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind.<sup>12</sup> Werden Kfz auf anderen Straßen verwendet, kann für sie ebenfalls eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, doch sind auch andere Deckungen denkbar (insbesondere aus einer Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung). Die Verwendung kennzeichenpflichtiger Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist in derartigen Versicherungen in der Regel ausgeschlossen.<sup>13</sup>

Keine Probleme wird es geben bei Behinderterfahrzeugen und Krankenfahrstühlen (nicht schneller als 10 km/h), bei Golf-Carts (zwar meist schneller als 10 km/h, aber nicht auf Straßen verwendet; es gilt aber der Kfz-Ausschluss bei Verwendung zB auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder beim Überqueren von Straßen mit öffentlichem Verkehr) und bei Motorrasenmähern (in der Regel nicht schneller als 10 km/h und nicht auf Straßen verwendet).

Probleme sind aber denkbar bei Einachsschleppern („Deichselreiter“), Hofladern, Hubstaplern, Quads und Pocket-Bikes. Da diese Kfz idR eine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h haben, brauchen sie bei Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ein Kennzeichen und eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese Kfz werden aber erfahrungsgemäß auch dann auf öffentlichen Straßen verwendet, wenn sie kein Kennzeichen tragen, und fallen daher unter den Kfz-Ausschluss. Vor allem bei der Verwendung durch Kinder (insbesondere bei Quads und Pocket-Bikes) muss darauf geachtet werden, dass Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht befahren werden.

Abhilfe kann man schaffen, wenn für derartige Kfz eine Zulassung und damit eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, sofern diese Kfz zulassungsfähig sind. Zu beachten ist aber,

dass eine Zulassung keine Voraussetzung für den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist. Einige Versicherungen bieten derartige Produkte z.B. für E-Bikes an,<sup>14</sup> manche sogar für Skidoos, obwohl diese keine Kfz sind, weil sie nicht zur Verwendung auf Straßen bestimmt sind. Natürlich ist streng darauf zu achten, dass die im Vertrag vereinbarte Verwendung auch eingehalten wird, widrigenfalls Leistungsfreiheit des Kfz-Haftpflichtversicherers wegen Verletzung der Verwendungsklausel droht. Auch andere Vorschriften (zB über die zulässige Personenbeförderung oder die notwendige Lenkberechtigung) müssen zur Erhaltung des Versicherungsschutzes befolgt werden.

## ZUSAMMENFASSUNG

- 1) Die Verletzung der Verwendungsklausel führt in der Kfz-Haftpflichtversicherung bis maximal 11.000 Euro und in der Kfz-Kaskoversicherung betraglich unbeschränkt zur Leistungsfreiheit.
- 2) Bei Verwendung eines Probefahrerkennzeichens sind die Vorschriften des § 45 KFG unbedingt zu beachten.
- 3) Bei der Verwendungsart „Land- und Forstwirtschaft“ müssen die Bestimmungen der Gewerbeordnung eingehalten werden.
- 4) Sonderkraftfahrzeuge müssen zum Verkehr zugelassen sein, wenn sie auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden.

<sup>1</sup> Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup> Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Kaskoversicherung

<sup>3</sup> OGH 7 Ob 47/15k.

<sup>4</sup> OGH 7 Ob 81/15k.

<sup>5</sup> OGH 7 Ob 6/84.

<sup>6</sup> OGH 7 Ob 627/87.

<sup>7</sup> Zum 31. 12. 2020 gab es in Österreich rund 470.000 zum Verkehr zugelassene landwirtschaftliche Zugmaschinen.

<sup>8</sup> Alle § 2 Abs 4 Z 4 GewO.

<sup>9</sup> § 2 Abs 4 Z 5 GewO.

<sup>10</sup> Das ist jene, hinsichtlich der auf Grund der Bauart des Fahrzeuges dauernd gewährleistet ist, dass sie auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille nicht überschritten werden kann (§ 2 Abs 1 Zi 37a KFG).

<sup>11</sup> Dh solche, die eine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h haben.

<sup>12</sup> VwGH 90/03/0243.

<sup>13</sup> ZB Art 7 Abs 5.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung und Art 17 Abs 5.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung.

<sup>14</sup> Obwohl E-Bikes rechtlich als Fahrrad gelten, sofern sie keine Bauartgeschwindigkeit über 25 km/h haben (siehe § 1 Abs 2a KFG).

# SAVE THE DATE

400  
JAHRE  
ÖAM  
Österreichischer  
Versicherungsmaklerring

*22. September 2022  
Salzburg*

*Merken Sie sich diesen Termin schon jetzt vor.*





Mag. Alexander MEIXNER  
Vorstand ÖVM



## Serie Juristische Begriffe

# Präzedenzfall

Oftmals findet sich in Schreiben von Versicherungsunternehmen folgende oder ähnliche Formulierung: „Die Entschädigung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung und ohne Präjudiz.“

### Was bedeutet das?

„Ohne Präjudiz“ bedeutet, dass ein strittiger Anspruch zwar teilweise erfüllt wird, damit aber nicht die Anerkennung dieses Anspruches im Sinne eines Schuldeingeständnisses zu verstehen ist. „Ohne Präjudiz“ erfolgt z. B. eine Versicherungsleistung in Kulanz, um zu betonen, dass zukünftige ähnliche Ereignisse unabhängig von diesem Fall betrachtet werden müssen.

Ein Präzedenzfall (oder auch Präjudiz) beschreibt einen juristischen Fall, dessen Entscheidung sich zum Maßstab anderer Fälle entwickelt hat.

### Präzedenzfall im Common Law

Die größte Rolle spielen Präzedenzfälle im Common Law. Die dortige Rechtsprechung basiert unter anderem auf der Bindung an frühere Gerichtsentscheidungen. Die gerichtliche Entscheidung wird selbst Teil des Rechtssystems und ist Grundlage für weitere Urteile. Präzedenzfälle binden vor allem rangniedrigere Gerichte (Bindungswirkung).

### Präzedenzfall im Civil Law

Der kontinentaleuropäische Rechtskreis folgt dagegen dem positivistischen Ideal des „Legizentrismus“, d. h. dem Primat des Gesetzes gegenüber der Rechtsprechung. Die Richter sind bei der Entscheidungsfindung dem Gesetz unterworfen und nicht den Entscheidungen anderer Gerichte. Von einem Präzedenzfall kann man allenfalls dann sprechen, wenn ein Obergericht in einem Urteil Grundsätzliches zur Auslegung eines Gesetzes festlegt. Entscheidend ist aber, dass auch künftig das Gesetz angewandt wird und die Präzedenz hierzu nur eine Auslegungshilfe bietet. Andere Gerichte werden durch Präzedenzfälle selbst nicht gebunden. Deshalb spricht man in Deutschland in der Regel nicht von Präzedenzfällen, sondern von Grundsatzentscheidungen.

Eine Ausnahme bilden bestimmte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, wenn sie Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit aufheben und/oder vorübergehend eine ersetzende Regelung treffen.

Präzedenzfälle sind auch bedeutsam für das Handeln der staatlichen Verwaltung: Liegt ein Ermessensentscheid vor, der nicht gerichtlich angefochten wurde oder vor Gericht Bestand hatte, können sich andere darauf berufen und der Präzedenzfall wird zum Maßstab zukünftigen Handelns.

#### Quellen:

Österreichisches Rechtswörterbuch;  
Svinger/Winkler; Verlag Manz  
[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



# Wenn die Schadenzahlung auf sich warten lässt!

## Fälligkeit der Versicherungsleistung und Zinsanspruch des VN

Wann der Versicherer eine Geldleistung zu erbringen hat ist im § 11 VersVG unmissverständlich festgelegt. Die Fälligkeit entsteht demnach (unmittelbar!) mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des VR nötigen Erhebungen. Verzögerungen in der Schadenabwicklung, die durch das Verschulden des VN entstehen, können selbstverständlich nicht dem VR angelastet werden. Ein derartiges Verschulden des VN liegt etwa vor, wenn dieser erforderliche Auskünfte schuldig bleibt oder angeforderte Unterlagen nicht beibringt. Diesbezügliche, gesetzliche Obliegenheiten sind ohnehin bereits in den §§ 33, 34 VersVG normiert.

In der Praxis kommt es aber leider häufig zu Verzögerungen bei den Zahlungen der Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer, die der Sphäre des Versicherers zuzurechnen sind. Dabei möchte ich keinesfalls einen „versteckten“ Vorwurf formulieren, wonach VR Zahlungen etwa in unredlicher Absicht verzögern. Hier geht es um jene Fälle, in denen der VR etwa wegen Personal-mangel (Urlaubszeit, Krankheiten etc.) oder wegen Überlastung der beauftragten Sachverständigen keine umgehende Schadenerledigung gewährleisten kann.

### Fälligkeitstellung einer Abschlagszahlung

Auch wenn sich derartige Verzögerungen manchmal nicht vermeiden lassen, so dürfen diese trotzdem nicht zum Nachteil des VN werden, der seinerseits zur pünktlichen Zahlung der Prämien verpflichtet ist. Daher ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 11 (2) VersVG hinzuweisen, der den VR verpflichtet eine Abschlagszahlung (die nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist) zu leisten. Eine solche Abschlagszahlung muss aber vom VN angefordert werden! Der VN muss also aktiv werden und gegenüber dem VR eine - wenngleich formfreie - Forderung äußern. Der Anspruch des VN auf die Abschlagszahlung wird mit dem Zugang seines Verlangens beim VR fällig. Dem Versicherer ist ab Erhalt dieser Forderung nur noch eine kurze Bearbeitungsdauer für die Veranlassung der Auszahlung an den VN zuzugestehen. Danach wäre der VR mit der Abschlagszahlung in Verzug.

Nachdem aber der VN diese Bestimmung in den meisten Fällen gar nicht kennt, ist es Aufgabe des Versicherungsmaklers – im Sinne des § 28 (6) MaklerG – das Recht des VN anzusprechen und die Abschlagszahlung fällig zu stellen.

Der VR kann die Leistung einer Abschlagszahlung nur verweigern, wenn und solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des VN gehindert ist (§ 11 (3)) VersVG.

Stellt sich heraus, dass die vom VR geleistete Abschlagszahlung irrtümlich erfolgte, grundsätzlich ungerechtfertigt oder höher als der tatsächliche Schaden war, kann der VR die erbrachte Leistung gemäß § 1431 ABGB (= Zahlung einer Nichtschuld) zurückfordern. Für diese Umstände ist der VR beweispflichtig.

### Verzug des VR und Zinsanspruch des VN

Erbringt der VR die Geldleistung bzw. die angeforderte Abschlagszahlung nach Eintritt der Fälligkeit nicht, so gerät er in Verzug. Auf diesen Umstand bezieht sich auch der § 11 (4) VersVG. Nachdem das VersVG zum Verzugszins keine weiteren Regelungen vorsieht, sind die Bestimmungen der §§ 918 ff ABGB anzuwenden. Die Höhe des Verzugszinses ist abhängig von der Eigenschaft des VN im Verhältnis zum betroffenen Versicherungsvertrag. Handelt es sich beim VN um einen Verbraucher i.S. des KSchG beträgt der gesetzliche Verzugszins 4 % (§ 1000 (1) ABGB). Steht der Verzugszins jedoch einem Unternehmer zu, so beträgt der gesetzliche Verzugszins 9,2 % über dem Basiszins (§ 456 UGB).

### Unbegründete Ablehnung des VR und Zinsanspruch

Wenn der VR eine Leistungspflicht ablehnt, so bedeutet dies letztlich ebenfalls, dass der VR seine Erhebungen abgeschlossen hat. Sollte sich herausstellen, dass diese Ablehnung unbegründet war, so ist die Fälligkeit der Versicherungsleistung dennoch bereits mit dieser Ablehnung eingetreten. Dem VN steht in diesem Fall der bereits beschriebene Zinsanspruch ab dem Datum der unbegründeten Ablehnung des VR zu.



Gerhard VEITS  
ÖVM – Vorstand



### Serie Sozialversicherung

# Beitrags- und leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2022

Höchstbeitragsgrundlage bei unselbständig Erwerbstätigen monatlich	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage bei Selbständigen/Unternehmern monatlich	€ 6.615,00
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 485,85
Beitragssatz in der Krankenversicherung ASVG insgesamt	7,65%
Beitragssatz in der Unfallversicherung ASVG insgesamt	1,20%
Beitragssatz in der Pensionsversicherung ASVG insgesamt	22,80%
Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung	6,00%
Beitragssatz Abfertigungsvorsorge	1,53%
Beitragssatz in der Krankenversicherung GSVG	6,80%
Beitragssatz in der Pensionsversicherung GSVG	18,50%
Unfallversicherung pauschalierter Betrag GSVG monatlich	€ 10,64
Unfallversicherung pauschalierter Zusatzbetrag GSVG monatlich – Stufe 1	€ 10,09
Unfallversicherung pauschalierter Zusatzbetrag GSVG monatlich – Stufe 2	€ 15,15
Bemessungsgrundlage für Geldleistungen in der UV GSVG	€ 21.535,36
Bemessungsgrundlage gesamt für Geldleistungen in der UV GSVG – Stufe 1	€ 35.216,58
Bemessungsgrundlage gesamt für Geldleistungen in der UV GSVG – Stufe 2	€ 42.148,19
Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung GSVG monatlich	€ 485,85
Mindestbeitrag GSVG monatlich	€ 140,99
Höchstbeitrag GSVG monatlich	€ 1.785,45
Rezeptgebühr	€ 6,65
Service-Entgelt für die e-card jährlich	€ 12,95
Pflegestufe 1	€ 165,40
Pflegestufe 2	€ 305,00
Pflegestufe 3	€ 475,20
Pflegestufe 4	€ 712,70
Pflegestufe 5	€ 968,10
Pflegestufe 6	€ 1.351,80
Pflegestufe 7	€ 1.776,50
Aufzahlung für halbe Geldleistung in der Krankenversicherung GSVG monatlich	€ 93,36
Aufzahlung volle Geldleistung in der Krankenversicherung GSVG monatlich	€ 116,68
Mindestbeitrag Krankengeldversicherung GSVG (freiwillig) monatlich	€ 30,77
Maximalbetrag Krankengeldversicherung GSVG (freiwillig) monatlich	€ 165,38
Mindestleistung Krankengeldversicherung GSVG täglich	€ 9,72
Maximalleistung Krankengeldversicherung GSVG täglich	€ 132,30
Mindestbeitrag Arbeitslosenversicherung GSVG (freiwillig) monatlich	€ 49,61
Maximalbetrag Arbeitslosenversicherung GSVG (freiwillig) monatlich	€ 297,68
Mindestleistung Arbeitslosenversicherung GSVG täglich	€ 26,32
Maximalleistung Arbeitslosenversicherung GSVG täglich	€ 57,89

## Anmerkungen

### Höchstbeitragsgrundlage

Bei der Höchstbeitragsgrundlage handelt es sich um eine Einkommensschwelle, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. Im Jahr 2022 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage bei unselbständig Erwerbstätigen (14 Zahlungen pro Jahr) € 5.670,00 brutto monatlich bzw. bei Selbständigen/Unternehmern € 6.615,00 brutto monatlich. Auf's Jahr gesehen somit € 79.380,00 brutto.

### Geringfügige Beschäftigung

Unter geringfügiger Beschäftigung versteht man ein Beschäftigungsverhältnis, dessen Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis kann vorliegen, wenn Mitarbeiter in Teilzeitarbeit, fallweise oder in einem freien Dienstvertrag beschäftigt werden. Bei einem derartigen Dienstverhältnis fallen aus der Sicht des Beschäftigten in der gesetzlichen Sozialversicherung nur Unfallversicherungsbeiträge an.

### Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Berechnung der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge erfolgt durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage (Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage) mit dem jeweiligen Beitragssatz. Bei unselbständigen Erwerbstätigen setzt sich der Beitragssatz aus einem Dienstnehmer- und einem Dienstgeberanteil zusammen.

### Versehrtenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung

Anders als bei unselbständigen Erwerbstätigen, bei denen die Versehrtenrente auf Basis des tatsächlich erzielten Einkommens berechnet wird, existiert bei Selbständigen/Unternehmern eine fixe – sehr geringe – Bemessungsgrundlage, die nichts mit dem wahren Einkommen zu tun hat.

### Übergang vom Krankheits- zum Pflegefall

Kann das Leiden aufgrund einer Krankheit nicht mehr gelindert und/oder der Zustand nicht mehr verbessert werden, erlischt der Anspruch auf Anstaltspflege. Man spricht dann von einem Asylierungsfall. Ab diesem Zeitpunkt erhält der Sozialversicherte keine Leistungen mehr aus der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern nur noch Pflegegeld.

### Freiwillige Krankengeldversicherung für Selbständige/Unternehmer

Die Zusatzversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbständige/Unternehmer ist

eine freiwillige Versicherung. Wird eine derartige Versicherung abgeschlossen, besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ein Anspruch auf Krankengeld.

### Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige/Unternehmer

Ein Selbständiger/Unternehmer kann seit dem 01.01.2009 für die Dauer der selbständigen Tätigkeit eine freiwillige Versicherung für Arbeitslosigkeit abschließen. Mit dieser hat er Anspruch auf sämtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

### Sach- und Geldleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbständige/Unternehmer

Nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) unterscheidet man bei Leistungsansprüchen in der Krankenversicherung zwischen Sach- und Geldleistungsberechtigung. Die Einstufung hängt von der Höhe der versicherungspflichtigen Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres ab. Wurde die Höchstbeitragsgrundlage überschritten, erfolgt automatisch eine Einstufung als Geldleistungsberechtigter. Dem Versicherten steht es jedoch frei, auf Wunsch und gegen Entgelt von Sach- auf (halbe) Geldleistung zu optieren. Ebenso wäre unentgeltlich für den Geldleistungsberechtigten die Beantragung einer e-card möglich.

Der Geldleistungsberechtigte erhält ärztliche Hilfe, inklusive Zahnarzt, ohne e-card als Geldleistung. Das bedeutet, dass er den Arztbesuch selbst bezahlen muss und im Nachhinein von der SVS einen Kostenersatz erhalten kann. Bei Spitalsaufenthalten und Medikamenten können Geldleistungsberechtigte wählen, ob die Leistungen als Sach- (Allgemeine Gebührenklasse) oder als Geldleistung (Sonderklasse) beziehen wollen.

#### Quellen:

Österreichisches Sozialrecht; Pfeil; Verlag Österreich  
www.sozialversicherung.at  
www.svs.at

#### Privat Risikoanalyse

Dieses Werk dient als Beratungs- u. Protokollierungshilfsmittel in Form einer Check-Liste zur Erfassung der wesentlichen Risiken von Privatkunden. Versionen für Einzelkunden-Partner und Familien.

Weitere Informationen und Preise auf [www.oevm.at](http://www.oevm.at)





## was ist das ...

Mit dieser Serie/Rubrik wollen wir dem interessierten Leser Begriffe aus der Finanzwirtschaft näher bringen, um für etwaige Kundenfragen gewappnet zu sein. Frei nach dem Motto:

**„Was wir wissen, ist ein Tropfen; was wir nicht wissen, ein Ozean.“**

*Sir Isaac Newton*

### Wohnungseigentümergeinschaft

Eigentum im Sinne des ABGB ist das umfassendste dingliche Recht an einer Sache, über diese nach Willkür zu verfügen und jeden anderen davon auszuschließen. Es gilt in diesem Zusammenhang das Allein- vom Miteigentum zu unterscheiden. Normalerweise hat nur eine Person, die auch Verfügungsberechtigt ist, das alleinige Eigentum an einer Sache. In einigen Fällen können jedoch mehrere Personen Eigentümer derselben Sache sein. Man spricht dann auch von einem gemeinschaftlichen Eigentum, das sich in Gesamthand Eigentum und Miteigentum gliedern lässt.

#### Gesamthand Eigentum versus Miteigentum

Von Gesamthand Eigentum spricht man im Privatrecht, wenn das Eigentumsrecht mehreren Personen gemeinsam zusteht. Es ist also jede Person für sich Eigentümer der "ganzen" Sache. „Jedem gehört alles“, man ist nicht Eigentümer eines ideellen Bruchteils. Keiner der Gesamthand Eigentümer kann über seinen Anteil allein verfügen, sondern alle Beteiligten müssen jeweils gemeinschaftlich handeln. Gesamthand Eigentum ist beispielsweise bei einer Personengesellschaft gegeben.

Beim Miteigentum ist das Eigentum nach Quoten – beispielsweise in Viertel oder Achtel – aufgeteilt. Diese Form des Eigentums kann entweder durch Gesetz, durch letztwillige Verfügung oder durch Vertrag entstehen.

Zu beachten ist, dass beim Miteigentum, das Recht geteilt wird und nicht die Sache selbst. Jeder Miteigentümer kann somit über den ihm zustehenden Teil allein verfügen. Wenn eine Person von einem Miteigentümer seinen Teil erwirbt, wird dieser auch nur Miteigentümer. Falls jedoch das volle Eigentumsrecht an der Sache, die im Miteigentum steht, auf einen anderen übertragen werden soll, bedarf es der Übertragung aller einzelnen Anteile.

#### Wohnungseigentum als Sonderform des Miteigentums

In Österreich gibt es im Wesentlichen zwei Formen

von gemeinschaftlichem Eigentum an unbeweglichen Sachen (Immobilien):

Zunächst das „ideelle Miteigentum“, das in einem bestimmten Prozentsatz einen ideellen Anteil an einer Liegenschaft repräsentiert, ohne das festgelegt werden könnte, dass bestimmte Teile der Liegenschaft bestimmten Eigentümern gehören. Die ideelle Miteigentümergeinschaft entscheidet nach Mehr- oder Einstimmigkeitsprinzip über die Bewirtschaftung der Immobilie.

Die zweite Rechtsform, die bei Immobilien vorherrscht, ist das Wohnungseigentum. Der Wohnungseigentümer hat zwar ebenfalls einen ideellen Miteigentumsanteil an einer Liegenschaft, dieser ist allerdings mit einem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht über eine bestimmte Einheit im Haus. Eine solche kann eine Garage, ein Geschäftslokal oder eine Wohnung sein. Im Unterschied zum ideellen Miteigentümer kann der Wohnungseigentümer seine Einheit ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer vermieten oder verkaufen. Wohnungseigentum ist zusammengefasst das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte dingliche Recht, ein Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen.

Geraten schlichte Miteigentümer untereinander in Konflikt, bleibt als letzter Ausweg nur die Einbringung der Teilungsklage vor Gericht mit dem Ergebnis, dass die Liegenschaft versteigert oder Wohnungseigentum begründet wird. Im Wohnungseigentum verbietet das Gesetz die Teilungsklage. Den einzelnen Eigentümer stehen stattdessen eine Reihe von Minderheitsrechten zu, die darin bestehen, dass in strittigen Fragen das Gericht um Erlassung einer rechtsgestalteten Entscheidung angerufen werden kann. Auseinandersetzungen führen demnach nicht zur Zerschlagung der Miteigentümerschaft wie im schlichten Miteigentum.

### Wohnungseigentümergeinschaft

Jeder Wohnungseigentümer ist nicht nur berechtigt, seine Wohnung ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen, sondern er ist auch Miteigentümer der Gesamtliegenschaft. Eine solche besteht nicht nur aus den einzelnen Wohnungen, sondern auch aus Stiegenhäusern, Dächern, Fassaden, Heizungsräumen, Fahrradabstellplätzen, Müllräumen, Müllplätzen, Verkehrsflächen, Kinderwagenabstellplätzen etc. Bei diesen Teilen der Liegenschaft handelt es sich um sogenannte „allgemeine Teile“.

Zahlreiche Angelegenheiten in Zusammenhang mit Wohnungseigentum müssen gemeinschaftlich geregelt werden. Die Eigentümergeinschaft hat das Recht, über die Liegenschaft zu bestimmen. Folgende Angelegenheiten sind z.B. üblicherweise von einer Eigentümergeinschaft zu erledigen:

- Durchführung von Reparaturen/Renovierungen an allgemeinen Teilen der Liegenschaft
- Festlegung der Höhe der Reparaturrücklage
- Bestellung einer Hausverwaltung

Die Eigentümergeinschaft ist im Hinblick auf die Verwaltung der Liegenschaft eine juristische Person und kann als solche Verträge abschließen (z.B. mit Handwerkern, mit Gebäudeversicherern, mit Reinigungsfirmen oder mit einer Hausverwaltung).

Als juristische Person benötigt die Eigentümergeinschaft einen Vertreter, um nach außen hin auftreten bzw. handeln zu können. Grundsätzlich wird die Eigentümergeinschaft durch den Verwalter vertreten. Sobald ein solcher bestellt ist, handelt nur noch dieser im Namen der Eigentümergeinschaft. Wurde kein Verwalter bestellt, kann die Mehrheit der Wohnungseigentümer die Eigentümergeinschaft vertreten.

Die Mehrheit der Wohnungseigentümer bestimmt sich nach den Eigentumsanteilen an der Liegenschaft. Das bedeutet, dass z.B. auch ein einziger Wohnungseigentümer die Mehrheit der Wohnungseigentümer darstellen kann, wenn er Eigentümer von mehr als der Hälfte der Liegenschaftsanteile ist.

### Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher

Der OGH hat in einem Grundsatzurteil – 7 Ob 155/03z festgehalten, dass Wohnungseigentümergeinschaften im Regelfall als Verbraucher einzustufen sind. Dies hat zur Konsequenz, dass die Regeln des Konsumentenschutzes – insbesondere der § 8 Bas 2 VersVG – auf die von der Gemein-

schaft abgeschlossenen (Versicherungs-)Verträge anzuwenden sind.

Wohnungseigentümergeinschaften sind unabhängig von der Größe Verbraucher im Sinne des KSchG, weil sie wirtschaftlich werthafte Leistungen nicht anbieten, sondern nachfragen. Weder ihre steuerliche Behandlung, noch eine Vertretung durch Hausverwalter ändert an der Verbrauchereigenschaft etwas. Nur wenn die Eigentümergeinschaft ausnahmsweise eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wie die Vermietung von ALLGEMEINEN Teilen der Liegenschaft und dafür eine Organisation erforderlich ist, kann die Gemeinschaft im Einzelfall Unternehmereigenschaft besitzen. Eine solche ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

#### Quellen:

Versicherungsrundschau Ausgabe 12/11  
[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)  
[www.ogh.gv.at](http://www.ogh.gv.at)  
[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)



# Rezensionen – Bücher, die in keinem Maklerbüro fehlen sollten!



## Selbständige in der Arbeitslosenversicherung – Pfalz – Verlag Österreich – ISBN: 978 3 7046 7937 6

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige - ja, die gibt es - stellt für die österreichische Sozialversicherung in mehrfacher Hinsicht eine Premiere dar. Die vorliegende Arbeit untersucht erstmals ausführlich die dazu relevanten Grundfragen. Dazu sind die Kompetenzen des Bundesgesetzgebers für das Sozialversicherungswesen ebenso zu bestimmen wie die Anforderungen, die der allgemeine Gleichheitsgrundsatz stellt. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob Selbständige überhaupt arbeitslos werden

können und der Gleichheitssatz eine gemeinsame Versicherung der unselbständig und selbständig Erwerbstätigen gegen dieses Risiko erlaubt.

Auf einfachgesetzlicher Ebene zeigt sich, dass der Gesetzgeber bei der Einbeziehung der Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung ein klares Konzept vermissen hat lassen. Die daraus resultierenden Probleme haben bisher in der Lehre keine ausreichende Beachtung gefunden und wurden in der Rechtsprechung teilweise nur unbefriedigend gelöst.



## „Bauversicherungen richtig abschließen“ – Jägerhofer – Linde Verlag ISBN: 978 3 7073 4299 4

### Versichern, bevor's passiert: mit der passenden Absicherung auf einem stabilen rechtlichen Fundament bauen

Planungsfehler bei Versickerungsschächten, feuchte Wände durch Hochwasser, Risse am Nachbargebäude – auf Baustellen stehen die am Projekt beteiligten Unternehmer immer wieder vor (unvorhersehbaren) Herausforderungen und sehen sich im Schadensfall mit Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen der Auftraggeber oder Dritten konfrontiert: Umso wichtiger ist es, sich gegen die entsprechenden Risiken abzusichern.

Dieser Leitfaden beruht auf dem Wissen von 38 Jahren Praxis in der Bauversicherung und verknüpft Erfahrungen aus dem Versicherungsalltag mit richtungsweisenden Entscheidungen aus der OGH-Judikatur der letzten Jahrzehnte. Der OGH war in den letzten vier Jahren extrem arbeitsam und hat so viele Entscheidungen gefällt, weshalb die 2. Auflage dringend notwendig wurde:

- 68 neue Entscheidungen
- 2 Empfehlungen der RSS –Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Bei Bauversicherungen sind insbesondere folgende Faktoren zu beachten:

- Für wen gilt der Versicherungsschutz?
- Ab und bis zu welchem Zeitpunkt besteht die Versicherung?
- Auf welchen örtlichen Geltungsbereich erstreckt sich die Versicherung?
- Welche Gefahren sind versichert?
- Wofür bestehen Haftungsausschlüsse?
- Welche Zusatzdeckungen können vereinbart werden?
- Und vor allem: Welche Versicherung ist überhaupt notwendig und sinnvoll?

Über 100 Praxistipps helfen bei der Entscheidung, welche Klauseln im Versicherungswording jedenfalls enthalten sein sollten. Damit gehört dieses einzigartige Werk in die Bibliothek jedes Versicherungsmaklers, -vermittlers und jeder Versicherung – bei jedem, der mit der Vertragsrichtung und mit der Abwicklung von Schadensfällen auf dem breiten Gebiet der Bauversicherungen zu tun hat.



**Ja,**

## mit **Green Protect** habe ich Ertragschancen und schütze die Umwelt.

Wer möchte sich nicht ein kleines Vermögen aufbauen, und das langfristig. Mit der fondsgebundenen Lebensversicherung Green Protect können Ihre Kundinnen und Kunden das, und das sogar nachhaltig.

Ihr/e Regionale/r VertriebsmanagerIn der DONAU Brokerline steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

*So stell ich mir das vor*



Schon ab  
**17,80 €<sup>1</sup>**  
monatlich  
<sup>1</sup>Gilt für Eintrittsalter  
18 Jahre

# Strahlend**ER** GO!

## **Wir versichern Ihr Lächeln.**

Mit der ERGO Zahnersatzversicherung haben Sie gut lachen.  
Ohne Gesundheitsfragen bei Vertragsabschluss. Einfach und schnell.

**Nähere Infos bei Ihrem ERGO Makler- und Agenturbetreuer**  
**[ergo-versicherung.at/makler](https://ergo-versicherung.at/makler)**

Werbung.  
Ein Produkt der ERGO Versicherung AG.  
Modecenterstraße 17, 1110 Wien

# ERGO

Absender

Österreichischer Versicherungsmaklerring  
Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Österreichische Post AG, MZ 08Z037665 M